
Bericht

AVL List GmbH,
Graz

Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2015



pwc

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts	5
2.2. Erteilte Auskünfte	5
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB	5
3. Bestätigungsvermerk	6

Anlagenverzeichnis	Anlage
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015	1
Gesonderte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015.....	2
Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2015.....	3
Konzerngeldflussrechnung	4
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	5
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2015.....	6
Konzernlagebericht	7
Erläuterungen zu wesentlichen Posten der Konzernbilanz	8
Rechtliche Verhältnisse.....	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	10

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2015

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom 28. Mai 2015 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Auf Grund des § 244 i.V.m. § 246 UGB ist die AVL List GmbH, Graz, verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 aufzustellen.

Bei der vorliegenden Prüfung handelt es sich gemäß § 268 UGB um eine Pflichtprüfung.

Auf Grund des § 245a Abs. 2 UGB hat die AVL List GmbH, Graz, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRSs, wie sie in der EU anzuwenden sind“), aufgestellt.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRSs, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die nach § 245a UGB zu beachtenden unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Vorschriften sowie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden sind. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing).

Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulässt, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Als Grundlage für unsere Prüfung dienten uns der von der Geschäftsführung vorgelegte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen sowie sonstige zweckdienliche Unterlagen und Belege aus dem Konzernrechnungswesen.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten Teilbereichsprüfer eingesetzt:

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungsumfang
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA *)	Plante & Moran PLLC, Southfield, USA	A
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	A
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury (Worcestershire), Großbritannien *)	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Köln, Deutschland	A
AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	R
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	J. Duran & P. Marinas, Auditores Asociados, Barcelona, Spanien	R
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	PwC Samil Accounting Corporation, Seoul, Südkorea	R
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	PricewaterhouseCoopers Aarata Corporation, Tokio, Japan	A
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechische Republik	PricewaterhouseCoopers Audit s.r.o., Brunn, Tschechische Republik	A
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	PricewaterhouseCoopers International Services Ltda, São Paulo, Brasilien	R
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungs- umfang
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	R
AVL Trimerics GmbH, Filderstadt, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	R
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	R
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	A
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL Technical Center Private Limited, Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	A
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	Nichapat Associated Accounting, Bangkok, Thailand	A
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	PwC Deutsche Revision AG, Kiel, Deutschland	R
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	PwC Deutsche Revision AG, Frankfurt am Main, Deutschland	A

A volle Prüfung

R prüferische Durchsicht

Wir haben diesen Teilbereichsprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRSs, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Arbeit der Teilbereichsprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, entsprechend überwacht.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die konzernweiten internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Wir haben die Prüfung von September 2015 bis März 2016 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Muttergesellschaft in Graz durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Werner Krumm, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000, zuletzt adaptiert am 21. Februar 2011, (siehe Anlage 10) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchungen sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Konzernlagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der konzernweiten internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigegeführten Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015, der gesonderten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerngeldflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Konzernabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Konzernabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses durch den Konzern relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Auf Grund von strategischen Wettbewerbsüberlegungen wurden im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 und 2014 keine Angaben zu Anschaffungskosten im Zuge von Beteiligungskäufen und über den Umfang der Forschungs- und Entwicklungskosten und die hierfür empfangenen staatlichen Subventionen gemacht.

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu den oben angeführten Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss mit Ausnahme der im Absatz „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ erwähnten, nicht gegebenen Informationen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt mit dieser Ausnahme ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Aussagen zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Wien, den 29. März 2016

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

gez.:

Mag. Werner Krumm
Wirtschaftsprüfer

Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung im Sinne des § 281 Abs. 2 UGB in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form unter Beifügung unseres Bestätigungsvermerks ist nicht zulässig. Im Fall des bloßen Hinweises auf unsere Prüfung bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Anlagen



Anhang- Nr.	31. Dez	
	2015	2014

AKTIVA

Langfristige Vermögenswerte

Sachanlagen	5.1	215.889	168.588
Firmenwert	5.2	43.995	43.356
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	5.2	302.440	286.347
Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	6	21.081	17.787
Latente Steuererstattungsansprüche	21	9.863	16.858
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	7	12.301	5.391
Summe Langfristige Vermögenswerte		605.569	538.328

Kurzfristige Vermögenswerte

Vorräte	8	83.418	69.570
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	356.046	314.496
Laufende Ertragsteuererstattungsansprüche		14.466	11.550
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	10	99.015	89.706
Derivative Finanzinstrumente	20	795	919
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	20	127.917	146.093
Summe Kurzfristige Vermögenswerte		681.657	632.335
Summe Aktiva		1.287.226	1.170.663

PASSIVA

Eigenkapital

Stammkapital	22	5.000	5.000
Kapitalrücklage	22	137.775	137.775
Kumulierte Ergebnisse		266.581	233.729
Kumulierte sonstige Ergebnisse		(17.428)	(22.417)
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Kapital		391.928	354.087
Nicht beherrschende Anteilseigner		3.466	4.318
Summe Eigenkapital		395.394	358.405

Langfristige Schulden

Langfristige Finanzschulden	11	235.714	186.650
Rückstellungen für Pensionen	13	18.732	17.603
Rückstellungen für pensionsähnliche Leistungszusagen, ohne Pensionen	13	52.739	48.865
Latente Steuerverbindlichkeiten	21	8.077	18.030
Derivative Finanzinstrumente	20	13.180	11.429
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	14	1.367	1.172
Summe Langfristige Schulden		329.810	283.750

Kurzfristige Schulden

Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten		2.524	1.989
Rückstellungen für Pensionen	16	1.847	1.441
Sonstige Rückstellungen	16	29.618	28.168
Kundenzahlungen für langfr. unfertige Aufträge abzgl. Auftragskosten und Erlöse	17	32.152	33.298
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18	138.819	129.622
Derivative Finanzinstrumente	20	1.666	1.427
Kurzfristige Finanzschulden	11	199.822	187.708
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	19	155.575	144.855
Summe Kurzfristige Schulden		562.022	528.509
Summe Schulden		891.832	812.258
Summe Passiva		1.287.226	1.170.663

Angaben in TEUR

Der nachfolgende Anhang ist integraler Bestandteil des Konzernabschlusses.

Anhang- Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
	2015	2014

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	23	1.273.050	1.147.683
Herstellungskosten der Umsatzerlöse		947.779	866.536
Bruttoergebnis vom Umsatz		325.271	281.147
Betriebliche Aufwendungen			
Vertriebsaufwand		170.993	155.631
Allgemeine Aufwendungen und Verwaltungsaufwand	24	88.438	75.463
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge		7.742	(1.582)
Summe betriebliche Aufwendungen		267.173	229.512
Betriebsergebnis		58.098	51.635
Finanzierungserträge	25	1.575	1.171
Finanzierungsaufwendungen	25	13.168	12.686
Finanzergebnis		11.593	11.515
Ergebnis vor Ertragsteuern		46.505	40.120
Ertragsteuern	21	7.778	5.172
Konzernjahresüberschuss		38.727	34.948
davon:			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		38.625	34.731
Nicht beherrschende Anteilseigner		102	217
Konzern-Jahresüberschuss		38.727	34.948

Angaben in TEUR

Anhang- Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
	2015	2014

Gesamtergebnisrechnung

Konzern-Jahresüberschuss		38.727	34.948
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen		(1.939)	(2.417)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse		424	640
Summe nicht recyclebar über Gewinn (Verlust) - Rechnung		(1.515)	(1.777)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung		5.763	4.260
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren		41	37
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften		(2.924)	(11.558)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse		3.621	762
Summe recyclebar über Gewinn (Verlust) - Rechnung		6.501	(6.499)
Summe Sonstige Ergebnisse		4.986	(8.276)
Konzern-Gesamtergebnis		43.713	26.672
davon			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		43.614	26.505
Nicht beherrschende Anteilseigner		98	167
Konzern-Gesamtergebnis		43.713	26.672

Angaben in TEUR

Überleitung vom Konzern-Jahresüberschuss auf Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

Anhang-Nr.	1. Jänner bis 31. Dezember	
	2015	2014

Konzern-Jahresüberschuss		38.727	34.948
--------------------------	--	--------	--------

Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	5.3	119.552	110.836
Finanzergebnis		11.593	11.515
Ertragsteueraufwand/-ertrag		7.778	5.172
Ergebnis aus dem Abgang immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen		(107)	543
Mittelzufluss aus dem Ergebnis		177.543	163.014
Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge (inkl. Währungsumrechnungseffekte)		(4.017)	(7.498)
Veränderung aktives Working Capital		(57.588)	(41.176)
Veränderung der Rückstellungen		6.859	8.483
Veränderung passives Working Capital		11.003	31.938
Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit		133.800	154.761
Erhaltene Zinsen		767	1.180
Gezahlte Zinsen		(11.933)	(12.380)
Erhaltene/(gezahlte) Ertragsteuern		(10.159)	(7.011)
Nettomittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit		112.475	136.550

Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen		(92.303)	(49.990)
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen		17.715	4.619
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		(102.304)	(105.742)
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten		68	2
Zugang von finanziellen Vermögenswerten		(6.910)	(43)
Netto-Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	6	(3.294)	(5.085)
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		(187.029)	(156.239)

Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlung von Eigenkapital			4.000
Dividenden		(4.000)	(9.161)
Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen nicht beherrschender Anteilseigner		(800)	
Veränderung von kurzfristigen Finanzschulden	11	5.219	40.453
Aufnahme langfristiger Finanzschulden	11	74.590	59.671
Rückzahlung langfristiger Finanzschulden	11	(32.655)	(66.001)
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	15	14.024	(309)
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit		56.378	28.653

Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(18.176)	8.964
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode		146.093	137.129
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode		127.917	146.093

Angaben in TEUR

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2015
AVL List GmbH, Graz und Tochterunternehmen
Anlage 5



Anhang-Nr.	Stammkapital	Kapitalrücklage	Kumulierte Ergebnisse	Kumulierte sonstige Ergebnisse	Anteile der AVL List Gesellschafter	Anteile nicht beherrschender Anteilseigner	Summe Eigenkapital
------------	--------------	-----------------	-----------------------	--------------------------------	-------------------------------------	--	--------------------

2014

Stand am 01. Jänner 2014	5.000	118.421	209.569	(14.191)	318.800	3.005	321.804
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln		19.354			19.354		19.354
Ausschüttung an Gesellschafter			(9.000)		(9.000)	(161)	(9.161)
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	2		(1.571)		(1.571)	1.307	(264)
Konzern-Jahresüberschuss	0	0	34.731	0	34.731	217	34.948
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern				(2.344)	(2.344)	(73)	(2.417)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse				617	617	23	640
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung	0	0	0	(1.727)	(1.727)	(50)	(1.777)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung				4.260	4.260		4.260
Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren				37	37		37
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften				(11.558)	(11.558)		(11.558)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse				762	762		762
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung	0	0	0	(6.499)	(6.499)	0	(6.499)
Summe sonstige Ergebnisse				(8.226)	(8.226)	(50)	(8.276)
Stand am 31. Dezember 2014	5.000	137.775	233.729	(22.417)	354.088	4.318	358.405

2015

Stand am 01. Jänner 2015	5.000	137.775	233.729	(22.417)	354.088	4.318	358.405
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln							
Ausschüttung an Gesellschafter			(4.000)		(4.000)		(4.000)
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	2		(1.773)		(1.773)	(950)	(2.723)
Konzern-Jahresüberschuss	0	0	38.625	0	38.625	102	38.727
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern				(1.935)	(1.935)	(4)	(1.939)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse				424	424		424
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung	0	0	0	(1.511)	(1.511)	(4)	(1.515)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung				5.763	5.763		5.763
Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren				41	41		41
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften				(2.924)	(2.924)		(2.924)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse				3.621	3.621		3.621
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung	0	0	0	6.500	6.500	0	6.501
Summe sonstige Ergebnisse				4.989	4.989	(4)	4.986
Stand am 31. Dezember 2015	5.000	137.775	266.581	(17.428)	391.929	3.466	395.394

Angaben in TEUR

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2015

1.	Grundlegende Informationen	3
2.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
2.1.	Grundlagen der Abschlusserstellung	3
2.2.	Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben	4
a.	Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2015 Anwendung finden	4
b.	Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2015 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden	4
2.3.	Konsolidierung	6
a.	Tochterunternehmen	6
b.	Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)	9
c.	Veräußerung von Tochterunternehmen	10
d.	Assoziierte Unternehmen	10
2.4.	Währungsumrechnung	11
a.	Funktionale Währung und Berichtswährung	11
b.	Transaktionen und Salden	11
c.	Konzernunternehmen	11
2.5.	Sachanlagen	11
2.6.	Immaterielle Vermögenswerte	11
a.	Firmenwerte	12
b.	Software und F&E	12
2.7.	Staatliche Subventionen	12
2.8.	Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte	12
2.9.	Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	13
2.10.	Finanzinstrumente	13
a.	Klassifizierung, Ansatz und Bewertung	13
b.	Saldierung von Finanzinstrumenten	15
c.	Wertminderung von Finanzinstrumenten	15
2.11.	Vorräte	16
2.12.	Leistungen an Arbeitnehmer	16
2.13.	Rückstellungen	16
2.14.	Eventualschulden und -forderungen	17
2.15.	Aufwands- und Ertragsrealisierung	17
a.	Verkauf von Gütern	17
b.	Verkauf von Software	17
c.	Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen	17
d.	Erbringung von Dienstleistungen	18
e.	Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen	18
f.	Erlösschmälerungen	18
g.	Versand- und Abwicklungskosten	18
h.	Werbungskosten	18
2.16.	Laufende und latente Steuern	18
2.17.	Leasingverhältnisse	19
2.18.	Konzernkapitalflussrechnung	19
3.	Finanzrisikomanagement	19
3.1.	Finanzrisikofaktoren	19
a.	Marktrisiko	20
b.	Kreditrisiko	21
c.	Liquiditätsrisiko	21
3.2.	Kapitalmanagement	21
3.3.	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	22
4.	Kritische Schätzungen bei der Bilanzierung und Bewertung	23
4.1.	Geschätzte Wertminderung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte	23
4.2.	Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente	23
4.3.	Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge	23
4.4.	Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen	24

5.	Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	24
5.1.	Sachanlagen	24
5.2.	Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte.....	25
5.3.	Entwicklung der Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte.....	26
6.	Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte	27
a.	Wertpapiere.....	27
b.	Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen.....	27
7.	Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	27
8.	Vorräte.....	28
9.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28
10.	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	29
11.	Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)	30
12.	Schuldscheindarlehen	30
13.	Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen.....	31
14.	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	32
15.	Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	33
16.	Rückstellungen	34
17.	Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse.....	35
18.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35
19.	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	35
20.	Finanzinstrumente	35
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	39
22.	Eigenkapital und Rücklagen	41
23.	Ertragsrealisierung	41
24.	Sonstige Aufwendungen und Erträge	42
25.	Finanzergebnis	42
26.	Nahestehende Unternehmen und Personen	42
27.	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	42
28.	Zusätzliche Anhangsangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB	42
28.1.	Restlaufzeiten von Forderungen	42
28.2.	Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten	43
28.3.	Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	43
28.4.	Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen.....	43
28.5.	Zusatzangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens.....	43
28.6.	Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung	44
28.7.	Organe, Arbeitnehmer.....	44
28.8.	Verbundene Unternehmen	45

Konzernanhang

1. Grundlegende Informationen

Die AVL List GmbH, Graz, ist das Mutterunternehmen der AVL-Gruppe und stellt den IFRS-Konzernabschluss auf. Der Sitz der Gesellschaft ist in Österreich, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz. Die AVL List GmbH ist mittelbar im Besitz von Stiftungen der Gründerfamilie List.

Die AVL-Gruppe ist die weltweit größte private und unabhängige Unternehmensgruppe für die Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, Simulationssoftware und -methoden sowie Mess- und Prüftechnik. AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. Die Mess- und Prüfsystem-Produkte umfassen alle Geräte und Anlagen, die für das Entwickeln von Motoren und Fahrzeugen erforderlich sind.

Die AVL verfügt über ein weltweites Netzwerk von Tochterunternehmen, welche in der Nähe von allen wichtigen Automobilentwicklungszentren und industriellen Produzenten angesiedelt sind.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Grundlagen der Abschlusserstellung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde gemäß § 245a UGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt.

Aus der Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsvorschriften ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen des Konzernabschlusses der Gesellschaft zur vierten und siebenten EU-Richtlinie. Der nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss wurde gemäß den im Zuge des Konzernabschlussgesetzes (KonzaG) in das Unternehmensgesetzbuch eingefügten Bestimmungen des § 245a UGB mit befreiender Wirkung aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Umsatzkostenverfahren.

Seit dem Geschäftsjahr 2007 wird dieser Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Berichtswährung ist der Euro. Die Zahlen sind in tausend Euro (TEUR) dargestellt. Der Konzernabschluss wurde nach dem historischen Anschaffungskostenprinzip aufgestellt, mit Ausnahme der Kategorie von zur Veräußerung verfügbaren und derivativen Finanzinstrumenten, die mit dem Zeitwert zum Bilanzstichtag bewertet werden. Die für den Konzernabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Folgenden näher erläutert.

Die Konzernunternehmen führen ihre Bücher und sonstige Aufzeichnungen in der Währung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie gegründet und eingetragen sind. Anpassungen der Abschlüsse wurden vorgenommen, um für den Konzernabschluss eine Übereinstimmung mit den IFRS zu erreichen.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde mit dem unterfertigten Datum von der Geschäftsführung aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben. Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens, der nach Überleitung auf die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards auch in den Konzernabschluss einbezogen ist, wird am 25. April 2016 dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Der Aufsichtsrat und, im Falle einer Vorlage an die Generalversammlung, die Gesellschafter können diesen Einzelabschluss in einer Weise ändern, die auch die Präsentation des Konzernabschlusses beeinflusst.

2.2. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben

a. Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2015 Anwendung finden

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Änderungen bestehender IAS, IFRS bzw. Interpretationen sowie die neu herausgegebenen Standards und Interpretationen, soweit sie bis zum 31. Dezember 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, beachtet:

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer: Erleichterung für die Erfassung von Arbeitnehmerbeiträgen	Februar 2015
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Personen: Klarstellung bzgl. der Abgrenzung „Management in Schlüsselpositionen“	
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse: Klarstellung bzgl. Bilanzierung von bedingten Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss	
IFRS 13	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Klarstellung bzgl. der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts bei kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten	
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse: Klarstellung des Anwendungsbereiches von IFRS 3 auf Joint Arrangements	Jänner 2015
IFRIC 21	Abgaben: Interpretation mit Leitlinien zum Zeitpunkt und zur Höhe der Bilanzierung von öffentlichen Abgaben	Juni 2014

IAS 19 sieht vor, Arbeitnehmerbeiträge, die in den formalen Regelungen eines leistungsorientierten Versorgungsplans festgelegt und an Arbeitsleistungen geknüpft sind, den Dienstzeiträumen als negative Leistungen zuzuordnen. Diese Vorgabe folgt grundsätzlich dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (projected unit credit method), also der Projektion von (in diesem Fall negativen) Leistungen und deren Zuordnung auf die Erdienenszeiträume. Unter Berücksichtigung der nunmehr veröffentlichten Anpassung ist es zulässig, an Arbeitsleistungen anknüpfende Arbeitnehmerbeiträge, die nicht an die Anzahl von Dienstjahren gekoppelt sind, weiterhin in der Periode zu erfassen, in der die korrespondierende Arbeitsleistung erbracht wird, ohne der beschriebenen Berechnungs- und Verteilungsmethode unter Anwendung der „projected unit credit method“ zu folgen. Aus dieser angeführten Neufassung bzw. Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Die Standards **IAS 24**, **IFRS 3**, **IFRS 13**, **IFRS 3** und **IFRIC 21** beziehen sich auf Klarstellungen/Präzisierungen bei den Anhangangaben. Aus den angeführten Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Anhangangaben des Konzerns.

b. Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2015 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden

Bis zum 31. Dezember 2015 wurden folgende Standards und Interpretationen eingeführt oder geändert, welche jedoch für das Geschäftsjahr 2015 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren.

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen: Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit	Jänner 2016
IAS 1	Angabeninitiative (Änderungen an IAS 1)	Jänner 2016
IFRS 9	Finanzinstrumente	Jänner 2018
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	Jänner 2018
IFRS 16	Leasingverhältnisse	Jänner 2019

IFRS 11 verlangt, dass der Erwerber von Anteilen an einer gemeinsamen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb darstellt, im Umfang seiner Beteiligung die Grundsätze des IFRS 3 anwendet.

Transaktionskosten werden aktiviert und latente Steuern werden gemäß der Ausnahmebestimmungen für den erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten in IAS 12 nicht angesetzt. Mit dem geänderten IFRS 11 wird der Umfang von Transaktionen, die entsprechend den Vorschriften des IFRS 3 bilanziert werden, erweitert. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

IAS 1 bezieht sich auf die Ausweitung der Anwendung der Wesentlichkeit auf den Abschluss bei der Darstellung des Abschlusses und den Umfang der Angaben. Es wird der Umfang von Transaktionen, die entsprechend den Vorschriften des IFRS 3 bilanziert werden, erweitert. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anhangangaben des Konzerns zu erwarten.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“, befasst sich mit der Klassifizierung, dem Ansatz und der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. IFRS 9 behält das gemischte Bewertungsmodell mit Vereinfachungen bei und schafft drei Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte: fortgeführte Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Die Kategorisierung richtet sich nach dem Geschäftsmodell des Unternehmens und den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente sind grundsätzlich zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hier besteht lediglich zu Beginn das unwiderrufliche Wahlrecht, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Weiterhin gibt es jetzt ein neues Wertminderungsmodell auf Basis erwarteter Verluste, das das Modell des IAS 39, das auf eingetretenen Verlusten basiert, ersetzt. Für finanzielle Verbindlichkeiten hat sich die Kategorisierung und Bewertung grundsätzlich nicht geändert. Die einzige Ausnahme betrifft die Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wurden, für die Änderungen des eigenen Kreditrisikos im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind. IFRS 9 erleichtert die Vorschriften zur Messung der Hedge-Effektivität, indem der quantitative Effektivitätstest grundsätzlich entfällt. Erforderlich ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument. Zudem muss das Sicherungsverhältnis dem entsprechen, das die Geschäftsführung tatsächlich für Zwecke des Risikomanagements nutzt. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ regelt die Erlösrealisierung und ersetzt somit IAS 11 und IAS 18. Die Zielsetzung von IFRS 15 besteht darin, Prinzipien zu schaffen, die ein Unternehmen bei der Berichterstattung von entscheidungsnützlichen Informationen an Abschlussadressaten über die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus einem Vertrag mit einem Kunden anzuwenden hat. Gemäß IFRS 15 sind Umsatzerlöse zu erfassen, wenn der Kunde die Verfügungsgewalt über die vereinbarten Güter und Dienstleistungen erlangt und Nutzen aus ihnen ziehen kann. Zur Ermittlung der zu realisierenden Umsatzerlöse sieht der neue Standard ein fünfstufiges Schema vor. IFRS 15 beinhaltet auch zahlreiche Angabepflichten zu Art, Höhe, Anfall und Unsicherheiten von Umsatzerlösen sowie aus Kundenverträgen resultierenden Zahlungsströmen. Die Auswirkungen der Anwendung von IFRS 15 wurden evaluiert. Dies hat jedoch zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt.

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten bezüglich Leasingverhältnissen im Abschluss. Für den Leasingnehmer sieht der Standard ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert. Die Effekte aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 ergeben sich bei der AVL Gruppe im Wesentlichen auf Grund der im Anhang angeführten Leasingverträge. Die Auswirkungen auf den Konzernabschluss wurden erstmals im Jahr 2013 erhoben. Im Rahmen der Implementierung zum IFRS 16 Standard werden konzernweit die betroffenen Verträge vollständig erhoben und hinsichtlich der Bilanzierung ausgewertet.

2.3. Konsolidierung

a. Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (inklusive Zweckgesellschaften), bei denen der Konzern die Beherrschung (Kontrolle) über die Finanz- und Geschäftspolitik ausübt. Beherrschung (Kontrolle) besteht dann und nur dann, wenn ein Investor über die Entscheidungsmacht verfügt, variablen Rückflüssen ausgesetzt ist oder ihm Rechte bezüglich der Rückflüsse zustehen und er infolge der Entscheidungsmacht in der Lage ist, die Höhe der variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Dies gilt regelmäßig für einen Stimmrechtsanteil von mehr als 50 %. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung (Kontrolle) vorliegt, werden auch die Existenz und Auswirkung potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder umwandelbar sind, berücksichtigt. Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem die Kontrolle auf den Konzern übergegangen ist. Sie werden zum Zeitpunkt endkonsolidiert, zu dem die Kontrolle endet.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte jeglicher angesetzter Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer bedingten Gegenleistungsvereinbarung resultieren. Erwerbsbezogene Kosten werden aufwandswirksam erfasst, wenn sie anfallen. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet.

Für jeden Unternehmenserwerb entscheidet der Konzern auf individueller Basis, ob die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert oder anhand des proportionalen Anteils am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens erfasst werden.

Als Goodwill wird der Wert angesetzt, der sich aus dem Überschuss der Anschaffungskosten des Erwerbs, dem Betrag der nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen sowie dem beizulegenden Zeitwert jeglicher vorher gehaltener Eigenkapitalanteile zum Erwerbsdatum über dem Anteil des Konzerns an dem zum beizulegenden Wert bewerteten Nettovermögen ergibt. Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Konzerninterne Transaktionen, Salden sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen werden eliminiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Tochtergesellschaften wurden, sofern notwendig, geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Der Konsolidierungskreis wurde gemäß den Bestimmungen des § 245a UGB auf Grund der Regelungen der IFRS festgelegt. Der Konzernabschluss umfasst demnach den Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, als Mutterunternehmen und jene Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Folgende Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung per 31. Dezember 2015 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	2015 Beteiligung in %	2014 Beteiligung in %
AVL List GmbH, Graz (Konzernmuttergesellschaft)	-	-
HiTEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz	100,00	100,00
Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Graz	100,00	100,00
AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr	100,00	100,00
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Test Systems Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Powertrain Engineering Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Properties Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL North America Corporate Service Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL Scenaria Inc., Michigan, USA	100,00	100,00
AVL PEI Equipment LCC, Michigan, USA	100,00	100,00
AVL TSI Equipment LCC, Michigan, USA	100,00	100,00
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00	100,00
AVL United Kingdom Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00	100,00
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	100,00	100,00
AVL France S.A.S., Croissy-sur-Seine, Frankreich	100,00	100,00
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	100,00	100,00
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	99,87	99,87
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	100,00	100,00
AVL MTC AB, Haninge, Schweden	100,00	100,00
AVL DiTEST GmbH, Graz, Österreich	100,00	100,00
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	100,00	100,00
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	100,00	100,00
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	96,69	93,75
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	65,00	65,00
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00	100,00
AVL Trimerics GmbH, Filderstadt, Deutschland	100,00	100,00
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	100,00	100,00
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	100,00	100,00
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	100,00	100,00
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechische Republik	100,00	100,00
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00	100,00
AVL Technical Center Private Limited., Neu-Delhi, Indien	100,00	100,00
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	100,00	100,00
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	100,00	100,00
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	100,00	100,00
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	100,00	100,00
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00	100,00
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00	100,00
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00	100,00
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok Thailand	100,00	100,00
qpunkt GmbH, Hart bei Graz	75,00	75,00

Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2015

- Mit Vertrag vom 23. Dezember 2015 wurde AVL India Software Private Ltd., Indien, auf die AVL India Private Ltd., Indien, mit Wirkung zum 1. April 2014 verschmolzen und zum 1. Jänner 2015 voll konsolidiert.

Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2014

- Mit Vertrag vom 17. Februar 2014 wurde die Firma qpunkt GmbH, Hart bei Graz, erworben und wird mit 01. April 2014 als voll konsolidiertes Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufgenommen.
- Mit Wirkung zum 01. Jänner 2014 wurde AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand (eigene Gründung) auf Grund des Überschreitens der Konzernwesentlichkeit als voll konsolidiertes Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufgenommen.
- Mit Wirkung zum 02. September 2014 wurde Södertälje Powertrain Engineering AB, Södertälje, Schweden, auf die AVL MTC AB, Haninge, Schweden, verschmolzen.
- Mit Wirkung zum 01. Jänner 2014 wurde die TecInvest Gesellschaft für Technologieentwicklung m.b.H., Graz, in die AVL List GmbH, Graz, eingebracht.

Von der Einbeziehung folgender Tochterunternehmen wurde auf Grund der Verfügbarkeit und der Wesentlichkeit der Finanzdaten abgesehen. Die Unternehmen werden at cost (zum Beteiligungsansatz) unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ ausgewiesen. Diese nicht konsolidierten Unternehmen betreffen im Einzelnen:

Name und Sitz	Stammkapital der Gesellschaft		% am Kapital	2015		2014	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
	Landeswährung		%	EUR	EUR	EUR	EUR
AVL Čechy spol. S r.o., Tschechische Republik	CZK	435.000	100	884.573	94.446	769.203	272.620
AVL Moskau OOO, Russland	RUB	20.008.000	100	582.214	329.988	334.708	16.200
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Österreich	EUR	908.410	60	631.528	23.117	608.977	56.730
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Österreich	EUR	36.500	60	99.486	7.409	92.077	6.730
Special Purpose Powertrain GmbH, Österreich *	EUR	100.000	100	144.244	(849.753)	93.997	(4.013)
AVL-AST d.o.o. Croatia, Kroatien	HRK	20.000	100	901.316	57.748	843.678	40.120
AVL-AST d.o.o. Slovenia, Slowenien	EUR	12.519	100	28.662	(64.656)	93.318	3.520
XIAMEN HITEC E.D.E. Co. Ltd, VR China	RMB	4.371.836	70	1.261.124	534.463	1.197.067	458.530
AVL AUTOKUT Engineering Kft., Ungarn	HUF	19.600.000	100	1.083.959	57.558	1.026.672	130.680
AVL Romania S.R.L., Rumänien	RON	35.000	100	27.045	376	27.274	430
AVL Research & Engineering Ltd., Türkei	TRY	40.000	100	1.671.646	54.864	1.764.067	344.030
AVL TR Engineering and Test Systems Ltd., Türkei	TRY	25.000	100	66.676	35.058	35.738	24.000
CBN Engineering GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	24.740	(1.367)	26.108	(1.761)
evolaris next level GmbH, Österreich	EUR	85.000	50	641.717	277.623	355.140	92.450
AVL List Sweden AB, Schweden	SEK	100.000	100	20.457	(8.042)	11.940	(5.826)
AVL NTC Pty Limited, Australien	AUD	550.000	100	216.052	(20.532)	237.603	(41.393)
NT Consulting International Pty Ltd., Australien	AUD	1	100	(5.975.657)	(1.062.539)	(4.918.185)	(1.286.006)
Thien eDrives GmbH, Österreich	EUR	73.000	33	525.644	202.054	323.590	7.190
SET PowerSystems GmbH, Deutschland	EUR	25.000	60	652.424	(598.336)	650.761	(600.209)
AVL Tractor Engineering Germany GmbH, Deutschland	EUR	51.129	100	908.140	29.201	878.939	61.390

Name und Sitz	Stammkapital der Gesellschaft		% am Kapital	2015		2014	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
	Landeswährung		%	EUR	EUR	EUR	EUR
Strategy Engineers GmbH & Co KG, Deutschland	EUR	25.000	60	25.000	946.061	25.000	402.615
Strategy Engineers Verwaltungs GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	16.975	(6.964)	23.938	78
DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH, Österreich	EUR	35.000	75	94.065	(181.659)	275.724	12.954
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., VR China	CNY	49.261.080	100	7.829.899	(1.526.713)	6.529.663	(
qpunkt Deutschland GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	(554.516)	(648.712)	94.197	(4.455
Vicura AB, Schweden	SEK	2.041.000	51	192.565	(740.183)		
Kompetenzzentrum – Das virtuelle Fahrzeug Forschungsgesellschaft mbH, Österreich	EUR	106.400	19	4.036.045	149.029	3.877.000	285.900
AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd., VR China	CNY	2.790.760	100	334.799	56.082	n/a	n/a

* Mit Wirkung zum 02.03.2015 wurde die Firma AVL Gesellschaft für Antriebssysteme mbH in Special Purpose Powertrain GmbH umbenannt.

Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2015

- Mit Kaufvertrag vom 17. Februar 2015 wurden durch die AVL MTC AB, Schweden, 51% der Gesellschaftsanteile an Vicura AB, Schweden erworben.
- Mit Wirkung zum 12. Oktober 2015 wurde die Firma AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd, China gegründet.
- Mit Wirkung zum 01. April 2014 wurde AVL India Software Private Ltd., Indien, auf die AVL India Private Ltd., Indien, verschmolzen und mit Wirkung zum 01. Jänner 2015 erstkonsolidiert.

Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2014

- Mit Kaufvertrag vom 17. Februar 2014 wurden durch den Erwerb von 75 % der Gesellschaftsanteile an der qpunkt GmbH, Graz, auch deren 100%ige Tochter qpunkt Deutschland GmbH erworben.

b. Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen werden wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns behandelt. Ein aus dem Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entstehender Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Leistung und dem betreffenden Anteil an dem Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens wird im Eigenkapital erfasst. Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von nicht beherrschenden Anteilen entstehen, werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

Wenn sich die Beteiligungsquote an einem assoziierten Unternehmen verringert hat, dies jedoch ein assoziiertes Unternehmen bleibt, so wird nur der anteilige Betrag der zuvor im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinne bzw. Verluste in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Zum 31. Dezember 2015 bestehen folgende Minderheiten

Name und Sitz	2015 Minderheit %	2014 Minderheit %
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	0,13	0,13
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	3,31	6,25
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	35,00	35,00
qpunkt GmbH, Graz, Österreich	25,00	25,00

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

BILANZ

	AVL Italia	AVL Emission	AVL Tippelmann	qpunkt
Langfristige Vermögenswerte	1.822	32.553	1.671	4.814
Kurzfristige Vermögenswerte	51.647	36.035	2.648	5.866
Eigenkapital	4.990	32.311	2.684	3.992
Langfristige Schulden	544	14.799	950	1.121
Kurzfristige Schulden	47.936	21.478	685	5.568

ERGEBNIS

	AVL Italia	AVL Emission	AVL Tippelmann	qpunkt
Umsatzerlöse	87.482	71.748	6.527	8.916
Gesamtergebnis	136	(1.223)	348	224

CASH FLOW

	AVL Italia	AVL Emission	AVL Tippelmann	qpunkt
Cash Flow from Operating Activities	767	7.413	171	(233)
Cash Flow from Investing Activities	(440)	(5.191)	(89)	(1.065)
Cash Flow from Financing Activities	14	(1.863)	(139)	1.299

Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2015

- Im Geschäftsjahr 2015 wurden weitere 2,94% Anteile an der AVL Emission Test Systems GmbH erworben und der Anteil auf 96,69% erhöht.

Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2014

- Im Geschäftsjahr 2014 wurde die qpunkt GmbH als 75%ige Tochter erworben und am 1.4.2014 erstmals vollkonsolidiert.

c. Veräußerung von Tochterunternehmen

Wenn der Konzern die Beherrschung über ein Unternehmen verliert, wird der verbleibende Anteil zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die daraus resultierende Differenz als Gewinn oder Verlust erfasst. Der beizulegende Zeitwert ist der beim erstmaligen Ansatz eines assoziierten Unternehmens, Gemeinschaftsunternehmens oder eines finanziellen Vermögenswerts ermittelte beizulegende Zeitwert. Darüber hinaus werden alle im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge in Bezug auf dieses Unternehmen so bilanziert, wie dies verlangt würde, wenn das Mutterunternehmen die dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte. Dies bedeutet, dass ein zuvor im sonstigen Ergebnis erfasster Gewinn oder Verlust vom Eigenkapital ins Ergebnis umgegliedert wird.

d. Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, regelmäßig begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an assoziierten Unternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Goodwill (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von assoziierten Unternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das assoziierte Unternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das assoziierte Unternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem assoziierten Unternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen

Vermögenswerts hin. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden assoziierter Unternehmen wurden - sofern notwendig - geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 bestanden, wie im Vorjahr, keine Beteiligungen an assoziierten Unternehmen.

2.4. Währungsumrechnung

a. Funktionale Währung und Berichtswährung

Die im Abschluss eines jeden Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden auf Basis der Währung bewertet, die der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, entspricht (funktionale Währung). Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt, der die funktionale Währung und die Berichtswährung des AVL-List GmbH-Konzerns darstellt.

b. Transaktionen und Salden

Fremdwährungstransaktionen werden mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt oder Bewertungszeitpunkt bei Neubewertungen in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie sind im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) als qualifizierte Cashflow Hedges und qualifizierte Net Investment Hedges zu erfassen.

Fremdwährungsgewinne und -verluste, die aus der Umrechnung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Finanzschulden resultieren, werden in der Konzerngesamtergebnisrechnung unter „Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

c. Konzernunternehmen

Die Ergebnisse und Bilanzposten aller Konzernunternehmen, die eine vom Euro abweichende funktionale Währung haben, werden wie folgt in Euro umgerechnet:

- Vermögenswerte und Schulden werden für jeden Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs umgerechnet.
- Erträge und Aufwendungen werden für jede Gesamtergebnisrechnung zum Durchschnittskurs umgerechnet.
- Alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden als eigener Posten innerhalb der kumulierten sonstigen Ergebnisse erfasst.
- Bei der Konsolidierung werden Währungsdifferenzen, die durch Umrechnung von Nettoinvestitionen in wirtschaftlich selbstständige Tochterunternehmen, von Finanzschulden und von anderen Währungsinstrumenten, die als Hedges solcher Investitionen designiert sind, entstehen, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasst. Wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb veräußert wird, werden bislang erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Jahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasste Währungsdifferenzen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung als Teil des Veräußerungsgewinns oder -verlusts erfasst.

Goodwill und Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, die beim Erwerb eines ausländischen Unternehmens entstanden sind, werden als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Unternehmens behandelt und zum Stichtagskurs umgerechnet. Diese sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst.

2.5. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Für die Sachanlagen, die Kriterien von qualifizierten Vermögenswerten gemäß IAS 23 erfüllen, werden seit 1. Jänner 2009 anteilige Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Gebäude und Einbauten in Gebäuden werden linear über ihre geschätzten Nutzungsdauern von 20 bis 40 Jahren abgeschrieben, während Anlagen und Maschinen über 4 bis 20 Jahre abgeschrieben werden. Restwerte und Nutzungsdauer werden jährlich überprüft und, falls die Erwartungen von früheren Einschätzungen abweichen, entsprechend angepasst.

Die aus der Stilllegung oder aus dem Abgang von Vermögenswerten des Anlagevermögens resultierenden Gewinne oder Verluste, die sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungswert und Buchwert ergeben, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

2.6. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme der Firmenwerte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben (Lizenzen und

ähnliche Rechte: 2 bis 5 Jahre; selbst erstellte, für den Verkauf bestimmte Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen 5 bis 6 Jahre).

a. Firmenwerte

Die Firmenwerte stellen den Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar. Ein durch Unternehmenserwerb entstandener Firmenwert wird unter den immateriellen Vermögenswerten bilanziert. Der bilanzierte Firmenwert wird einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterzogen. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, liegt eine Wertminderung vor und es ist auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben. Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten („fair value less cost of disposal“) und Nutzungswert („value in use“). Wertaufholungen sind unzulässig. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens umfassen den Buchwert des Goodwills, der dem abgehenden Unternehmen zugeordnet ist.

Der Firmenwert wird zum Zweck des Werthaltigkeitstests auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (Cash Generating Units, CGUs) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf diejenigen CGUs bzw. Gruppen von CGUs gemäß den identifizierten Geschäftssegmenten, von denen erwartet wird, dass sie aus dem Zusammenschluss, bei dem der Firmenwert entstand, Nutzen ziehen.

b. Software und F&E

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden direkt in den Aufwand verbucht - mit Ausnahme der für den Verkauf bestimmten Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen. Entwicklungskosten für diese Produkte und Software werden unter den immateriellen Vermögenswerten erfasst. Eine Aktivierung erfolgt nur dann, wenn mit zukünftigen Finanzmittelzuflüssen zu rechnen ist, die über die normalen Kosten hinaus auch die entsprechenden Entwicklungskosten abdecken. Darüber hinaus müssen sämtliche Bedingungen des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (Intangible Assets) kumulativ erfüllt sein. Die Aktivierung von Aufwendungen erfolgt, sobald die Machbarkeit des Projektes bestätigt wurde. Vom Zeitpunkt der Einführung des Produktes an werden die aktivierten Entwicklungskosten linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Produktes abgeschrieben und unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ausgewiesen. Herstellungskosten umfassen seit 1. Jänner 2009 in Anwendung von IAS 23 anteilige Fremdkapitalkosten bei qualifizierten Vermögenswerten.

2.7. Staatliche Subventionen

Staatliche Subventionen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden mit den Anschaffungskosten saldiert.

2.8. Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Das Unternehmen überprüft Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte auf Wertminderung, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht wiedererlangt werden kann. Darüber hinaus wird für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte eine jährliche Überprüfung auf Wertminderung durchgeführt. Die Werthaltigkeit wird durch Vergleich des Buchwerts der jeweiligen Vermögenswerte mit dem erzielbaren Betrag bestimmt.

Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren Wert aus dem Nutzungswert des Vermögenswerts und dem beizulegenden Zeitwert, abzüglich Veräußerungskosten. Falls ein Vermögenswert keine Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten unabhängig sind, wird die Überprüfung auf Wertminderung nicht auf Ebene eines einzelnen Vermögenswerts durchgeführt, sondern auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der der Vermögenswert zuzuordnen ist. Erachtet AVL eine Abschreibung wegen Wertminderung als erforderlich, entspricht diese dem Betrag, um den der Buchwert des Vermögenswerts beziehungsweise der zahlungsmittelgenerierenden Einheit dessen / deren niedrigeren erzielbaren Betrag übersteigt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, entspricht der erzielbare Betrag dem Nutzungswert des Vermögenswerts.

Der Nutzungswert ist der sich durch Abzinsung der geschätzten künftigen Zahlungsströme ergebende Betrag. Sobald Hinweise vorliegen, dass die Gründe für die vorgenommene Wertminderung nicht länger existieren, überprüft AVL die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Wertaufholung. Beim Firmenwert ist eine Wertaufholung nicht zulässig.

2.9. Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Gruppen von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und Schulden) werden als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, wenn ihr Buchwert im Wesentlichen durch einen Verkauf erlöst wird und der Verkauf höchst wahrscheinlich ist. Sie werden zum niedrigeren Wert aus Buchwert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird eingestellt.

2.10. Finanzinstrumente

a. Klassifizierung, Ansatz und Bewertung

Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einen finanziellen Vermögenswert bei einer Einheit und eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument bei einer anderen Einheit begründet.

Finanzielle Vermögenswerte werden in die folgenden Kategorien unterteilt: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through profit or loss), Ausleihungen und Forderungen (loans and receivables) und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (available for sale). Die Klassifizierung hängt von dem jeweiligen Zweck ab, für den die finanziellen Vermögenswerte erworben wurden. Das Management bestimmt die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

Die finanziellen Vermögenswerte des Unternehmens beinhalten im Wesentlichen die Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, sonstige finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert sind, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie derivative Finanzinstrumente mit positivem beizulegenden Zeitwert. Die finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens umfassen vor allem Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing sowie derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegenden Zeitwert.

Finanzinstrumente werden unter Zugrundelegung ihrer Wesensart in die Klasse von zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, von zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Forderungen aus Finanzierungsleasing unterteilt. Finanzinstrumente werden in der Konzernbilanz erfasst, wenn AVL eine vertragliche Verpflichtung aufgrund des Finanzinstruments entsteht. Marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten – das heißt Käufe oder Verkäufe im Rahmen eines Vertrags, der die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsieht, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird – werden am Handelstag erfasst.

Der erstmalige Ansatz von Finanzinstrumenten erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Die dem Erwerb oder der Emission von Finanzinstrumenten direkt zurechenbaren Transaktionskosten berücksichtigt AVL bei der Ermittlung des Buchwerts nur, soweit es die Finanzinstrumente nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Ansatz von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing erfolgt in Höhe der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis. Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der Kategorie, der sie zugeordnet sind: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, Darlehen und Forderungen, finanzielle Verbindlichkeiten bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmitteläquivalente umfassen alle liquiditätsnahen Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Anschaffung eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Anlagen in Eigenkapitalinstrumente, Schuldinstrumente und Fondsanteile werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert und zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wenn dieser verlässlich ermittelt werden kann. Unrealisierte Gewinne und Verluste werden nach Berücksichtigung von latenten Ertragsteueraufwendungen im Posten Sonstiges Ergebnis nach Steuern ausgewiesen. Sofern ein beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist, bewertet AVL die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente zu Anschaffungskosten. Dies ist bei Eigenkapitalinstrumenten der Fall, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und wesentliche Parameter zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe von Bewertungsmodellen nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden können.

Darlehen und Forderungen

Finanzielle Vermögenswerte, die als Darlehen und Forderungen klassifiziert wurden, bewertet AVL unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten, abzüglich Wertminderungen. Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen erfasst AVL auf separaten Wertberichtigungskonten. Unverzinsliche oder im Vergleich zum Marktzinsniveau niedrig verzinsliche Darlehen und Forderungen mit Laufzeiten von über einem Jahr werden abgezinst.

Finanzielle Verbindlichkeiten

AVL bewertet die finanziellen Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der derivativen Finanzinstrumente, unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, liegt nur dann eine Wertminderung vor, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes eingetreten sind (ein „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt und dieser Schadensfall (oder Schadensfälle) eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hat.

Die Höhe des Verlusts wird aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erlittener Kreditausfälle) – abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts – ermittelt und erfolgswirksam erfasst.

Wenn sich der Betrag der Wertminderung in einer Folgeperiode reduziert und dieser Reduzierung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind, wird die Wertaufholung ergebniswirksam erfasst.

Im Fall von Schuldinstrumenten (z.B. Ausleihungen) werden die obigen Kriterien zugrunde gelegt. Im Fall von Eigenkapitalinstrumenten, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind, wird ein wesentlicher oder andauernder Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten dieser Eigenkapitalinstrumente als Indikator dafür angesehen, dass die Eigenkapitalinstrumente wertgemindert sind. Wenn ein derartiger Hinweis für zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte existiert, wird der kumulierte Verlust aus dem sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) ausgebucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertminderungsverluste von Eigenkapitalinstrumenten werden nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht.

Der Konzern klassifiziert gemäß IAS 39 seine Wertpapiere in die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte“ mit der Unterkategorie „zu Handelszwecken gehaltene“ („Trading“) sowie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ („available for sale“). Die unter der Kategorie „zu Handelszwecken gehaltene“ klassifizierten Finanzinstrumente zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach Willen der Gesellschaft jederzeit zwecks Gewinnrealisierung veräußerbar sind. Sie werden als Handelsbestand unter den kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen. Die „zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte“ werden für eine unbestimmte Zeit gehalten und können bei Liquiditätsbedarf oder einer Änderung der Zinssätze verkauft werden. Sie werden als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen, es sei denn, das Management hat die ausdrückliche Absicht, diese Wertpapiere innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu veräußern. In diesem Fall werden sie als kurzfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

Alle Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren werden zum Handelstag - jenem Tag, an dem sich der Konzern verpflichtet, den Vermögenswert zu kaufen oder zu verkaufen - bilanziell erfasst. Die Anschaffungskosten von „zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten“ inkludieren auch Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten. Sie werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus dem Investment erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat.

Die zu Handelszwecken gehaltenen und die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Sofern, insbesondere bei Beteiligungen, ein beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig anhand von Börsenkursen oder Bewertungsmodellen ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten oder zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen für Wertminderungen. Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus der Änderung des beizulegenden Zeitwertes von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst. Liegen Anzeichen für eine Wertminderung vor, wird eine Werthaltigkeitsprüfung durchgeführt. Sofern Wertminderungen eintreten, werden die erforderlichen Abschreibungen ergebniswirksam berücksichtigt. Wertaufholungen bei Wegfall der Abschreibungsgründe werden bei Eigenkapitaltiteln ergebnisneutral, bei Fremdkapitaltiteln ergebniswirksam berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente und Hedging

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten basiert auf den Vorschriften des IAS 39 „Finanzinstrumente: Bilanzierung“, der vorschreibt, dass alle derivativen Instrumente als Aktiva oder Passiva in der Bilanz aufscheinen. Weiters schreibt dieser vor, dass sie zum Zeitwert angesetzt werden - egal, ob diese kurz- oder langfristig angeschafft wurden. Veränderungen im Zeitwert derivativer Instrumente werden periodisch im Periodenergebnis oder im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst. Dies hängt davon ab, ob das Derivat als Absicherung gegen Änderungen im Zeitwert oder in den Geldflüssen angeschafft wurde.

Bei Derivaten, die lediglich zur wirtschaftlichen Absicherung gegen Änderungen im Zeitwert dienen, werden Änderungen im Zeitwert des abgesicherten Guts sowie des Derivates zurzeit im Ergebnis berücksichtigt. Bei Derivaten, die zur Absicherung gegen Änderungen im Wert der Geldflüsse dienen, werden Änderungen im Zeitwert in der Höhe des effektiven Sicherungsgeschäftes sofort in nicht im Jahresüberschuss/(-fehlbetrag) enthaltenen Ergebnissen berücksichtigt.

Derivate, welche die Kriterien für das Hedging nicht erfüllen, werden zu Zeitwerten bewertet und im Periodenergebnis berücksichtigt.

b. Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn es einen Rechtsanspruch darauf gibt und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

c. Wertminderung von Finanzinstrumenten

Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

Zu jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten liegt nur dann eine Wertminderung vor, wenn infolge eines oder mehrerer Ereignisse, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts eingetreten sind (ein „Schadensfall“), ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt und dieser Schadensfall (oder Schadensfälle) eine verlässlich schätzbare Auswirkung auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe der finanziellen Vermögenswerte hat.

Objektive Hinweise auf einen eingetretenen Wertminderungsaufwand könnten folgende sein: Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden, die Nichteinhaltung oder Nichtzahlung von Zins- oder Kapitalbeträgen, die Wahrscheinlichkeit, einen Bankrott zu erklären oder einer anderen finanziellen Restrukturierung zu unterliegen, und erkennbare Tatsachen, die auf eine messbare Verringerung der geschätzten zukünftigen Kapitalflüsse hindeuten, wie beispielsweise ungünstige Veränderungen der Zahlungslage des Kreditnehmers oder der Wirtschaftslage, die mit dem Leistungsverzug übereinstimmen.

In der Kategorie „Ausleihungen und Forderungen“ wird die Höhe des Verlusts aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht erlittener Kreditausfälle) – abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts – ermittelt. Der Buchwert des Vermögenswerts wird reduziert und der Verlustbetrag ergebniswirksam erfasst. Ist ein Kredit, eine Forderung oder eine bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestition mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, entspricht der zur Bewertung des Wertminderungsaufwands verwendete Abzinsungssatz dem nach Maßgabe des Vertrags festgesetzten aktuellen effektiven Zinssatz. Aus praktischen Gründen bewertet der Konzern die Wertminderung eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerts auf der Grundlage eines beizulegenden Zeitwerts des Finanzinstruments unter Verwendung eines beobachtbaren Marktpreises.

Wenn sich der Betrag der Wertminderung in einer Folgeperiode reduziert und diese Reduzierung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind (beispielsweise ein besseres Rating), wird die Wertaufholung ergebniswirksam erfasst.

Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert sind

Zu jedem Bilanzstichtag wird überprüft, ob objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Im Fall von Schuldinstrumenten werden die Kriterien aus „(a)“ zugrunde gelegt. Im Fall von Eigenkapitalinstrumenten, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind, wird ein wesentlicher oder andauernder Rückgang des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten dieser Eigenkapitalinstrumente als Indikator dafür angesehen, dass die Eigenkapitalinstrumente wertgemindert sind. Wenn ein derartiger Hinweis für zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte existiert, wird der kumulierte Verlust – gemessen als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert abzüglich von davor im Hinblick auf den betrachteten finanziellen Vermögenswert erfassten Wertminderungsverlusten – aus dem Eigenkapital ausgebucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertminderungsverluste von Eigenkapitalinstrumenten werden nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht. Wenn, in einer Folgeperiode, der beizulegende Zeitwert eines Schuldinstruments, welches als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert klassifiziert wurde, sich erhöht und diese Erhöhung aus Umständen resultiert, die nach der erstmaligen Erfassung der Wertminderung eingetreten sind, wird die Wertaufholung ergebniswirksam erfasst.

2.11. Vorräte

Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem niedrigeren Nettoveräußerungswert bewertet. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsverlauf erzielbare Verkaufserlös abzüglich der notwendigen variablen Veräußerungskosten. Anschaffungskosten werden durch das Durchschnittspreisverfahren ermittelt. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten für unfertige und fertige Erzeugnisse werden Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und andere direkt zurechenbare Kosten sowie angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Die Herstellungskosten enthalten keine Fremdkapitalkosten.

2.12. Leistungen an Arbeitnehmer

Die Gesellschaft bilanziert ihre Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen entsprechend den Vorgaben des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“. Die Höhe der Pensionspläne und pensionsähnlichen Leistungszusagen werden gemäß dem Anwartschaftsansammlungsverfahren (Projected Unit Credit Method) durch externe versicherungsmathematische Sachverständige (Aktuar) ermittelt, wobei die sich ergebenden Pensionsverpflichtungen um ein etwaiges Planvermögen gekürzt werden. Der Barwert der Anwartschaft wird auf Grund der geleisteten Dienstjahre, der erwarteten Gehaltsentwicklung und der Rentenanpassungen berechnet. Soweit das Planvermögen die Verpflichtung nicht deckt, wird die Nettoverpflichtung unter den Pensionsrückstellungen passiviert. Übersteigt das Planvermögen die Pensionsverpflichtung, wird der übersteigende Wert gemäß IFRIC 14 „asset ceiling“ nicht berücksichtigt. Der im jeweiligen Geschäftsjahr erfasste Personalaufwand basiert auf Erwartungswerten und beinhaltet die erworbenen Ansprüche, den Zinsaufwand, die versicherungstechnischen Ergebnisse sowie die Veranlagungsergebnisse der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte. Zu jedem Bilanzstichtag ergeben sich auf Grund der Änderung von versicherungsmathematischen Schätzannahmen (Fluktuationsrate, aktueller Marktzinssatz erstrangiger festverzinslicher Industrieanleihen, Gehaltsniveau sowie die tatsächlichen Erträge aus dem zweckgebundenen Vermögen des Pensionsfonds) wertmäßige Auswirkungen, die als versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste bezeichnet werden. Diese versicherungstechnischen Ergebnisse werden gemäß IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ (Employee Benefits) im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

Neben leistungsorientierten Pensionsplänen und pensionsähnlichen Leistungszusagen liegen beitragsorientierte Leistungszusagen auf Grund lokaler gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Abfertigung Neu in Österreich) vor, die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung direkt erfasst werden.

2.13. Rückstellungen

Rückstellungen werden bilanziert, wenn der Konzern eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten hat, die auf vorangegangenen Ereignissen beruht und es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen notwendig sein werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und der jeweiligen Neueinschätzung angepasst.

Wenn eine Vielzahl gleichartiger Verpflichtungen besteht – wie im Fall der gesetzlichen Gewährleistung –, wird die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung auf Basis der Gruppe dieser Verpflichtungen ermittelt. Eine Rückstellung wird auch dann passiviert, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung in Bezug auf eine einzelne in dieser Gruppe enthaltene Verpflichtung gering ist.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Vorsteuerzinssatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt, zugrunde gelegt wird. Aus der reinen Aufzinsung resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwendungen erfasst.

2.14. Eventualschulden und -forderungen

Eventualschulden werden in der Bilanz nicht berücksichtigt, aber im Anhang erläutert. Eventualverbindlichkeiten werden dann als Rückstellungen angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen entstehen wird und der Betrag vernünftig geschätzt werden kann.

Eine Eventualforderung wird im Konzernabschluss nicht berücksichtigt, aber offengelegt, wenn der Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

2.15. Aufwands- und Ertragsrealisierung

Im Bereich Instrumentation & Test Systems (ITS) werden Produkt- und Dienstleistungsumsätze auf Grund von Standardaufträgen und kurzfristigen Kundenaufträgen realisiert, sobald der Kundenvertrag erfüllt bzw. zum Großteil erfüllt wurde. Langfristige Kundenaufträge des Bereiches Instrumentation & Test Systems (ITS) und langfristige Kundenaufträge des Bereiches Powertrain Engineering (PTE) zur Entwicklung von Antriebssystemen werden entsprechend der Gewinnrealisierung nach Herstellungsfortschritt („Percentage of Completion Method“) berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass ein überzeugender Nachweis für eine Vereinbarung vorliegt, werden Umsatzerlöse in dem Umfang erfasst, in dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird und die Höhe der Umsatzerlöse verlässlich bestimmt werden kann. Dies geschieht ungeachtet des Zahlungszeitpunkts. Sofern der Zufluss des wirtschaftlichen Nutzens aufgrund kundenbezogener Kreditrisiken als nicht wahrscheinlich anzusehen ist, werden die Umsatzerlöse in Abhängigkeit von den bereits durch den Kunden geleisteten unwiderruflichen Zahlungen erfasst. Umsatzerlöse werden zum beizulegenden Zeitwert des erhaltenen oder zu erhaltenden Entgelts bemessen, abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte sowie ohne abzuführende Steuern und Abgaben. Das Unternehmen beurteilt seine Vereinbarungen auf Basis spezifischer Kriterien danach, ob das Unternehmen als Auftragnehmer des Kunden (Prinzipal) oder als Vermittler (Agent) handelt. Zudem müssen die folgenden Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen erfüllt sein:

a. Verkauf von Gütern

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn die maßgeblichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an den verkauften Waren und Erzeugnissen verbunden sind, auf den Kunden übertragen wurden. Üblicherweise erfolgt dies mit Übergabe der Güter an den Kunden.

b. Verkauf von Software

Verkäufe von Software, die keine signifikante Produktion, Neuerung oder Spezifikation benötigt, werden erfasst, wenn die vertraglichen Bedingungen ausreichend festgelegt sind, die Leistung (z.B. Übertrag Lizenzschlüssel) erfolgt ist, der Preis bestimmbar und der Nutzenzufluss (Zahlungseingang) wahrscheinlich ist.

c. Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen

Ein Fertigungsauftrag ist ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung oder Entwicklung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Wenn das Ergebnis eines Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann, erfasst AVL die Umsatzerlöse nach der Percentage-of-Completion-Methode (Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad), und zwar entsprechend dem Verhältnis der bereits angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtauftragskosten. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sich ein Aktivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, oder unter dem Posten Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse, soweit der Kundenauftrag einen Passivposten ergibt.

Ein erwarteter Verlust aus einem Fertigungsauftrag wird sofort als Aufwand erfasst. Sofern das Ergebnis eines Fertigungsauftrags nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden (1) Umsatzerlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten erfasst, die wahrscheinlich gedeckt werden können und (2) die Auftragskosten in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst. Während der Projektlaufzeit können Auftragsänderungen vom Kunden im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang die Auftragserlöse erhöhen oder mindern. Beispiele für solche Auftragsänderungen sind Änderungen an der Spezifikation oder dem Design der Leistung sowie Änderungen der Vertragsdauer. Da sich der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang ebenso im Fall von Vertragskündigungen ändert, werden solche Kündigungen als eine Ausprägung von Auftragsänderungen angesehen.

Deshalb werden die Vorschriften des IAS 11 hinsichtlich Auftragsänderungen bei Vertragskündigungen angewendet, ungeachtet dessen, ob die Kündigung durch den Kunden, durch AVL oder beidseitig erfolgt. Entsprechend den Vorschriften des IAS 11 zu Schätzungsänderungen werden die geschätzten Gesamtauftragserlöse und Gesamtauftragskosten angepasst, um die Minderung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs zu berücksichtigen. Im Regelfall führt dies zu einer Rücknahme realisierter Umsatzerlöse. Diese Vorgehensweise wird ebenso bei Verträgen angewendet, für die nach der besten Einschätzung der Unternehmensleitung eine Kündigung das wahrscheinlichste Szenario darstellt, die aber noch nicht gekündigt sind.

d. Erbringung von Dienstleistungen

Die Umsatzerlöse im Dienstleistungsgeschäft werden erfasst, sobald die Dienstleistungen erbracht worden sind. Bei langfristigen Serviceverträgen erfasst das Unternehmen die Umsatzerlöse linear über die Vertragslaufzeit oder – sofern die Leistungserbringung nicht linear erfolgt – entsprechend der Erbringung der Dienstleistungen, das heißt nach der Percentage-of-Completion-Methode wie oben beschrieben.

e. Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen

Die Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen sowie Softwareverträge können mehrere Liefer- und Leistungskomponenten enthalten. In diesen Fällen stellt das Unternehmen fest, ob mehr als eine Bilanzierungseinheit vorliegt. Sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, vor allem wenn die gelieferte(n) Komponente(n) einen selbstständigen Nutzen für den Kunden hat (haben), wird das Geschäft aufgeteilt und die für die jeweilige separate Bilanzierungseinheit maßgebliche Vorschrift zur Erfassung von Umsatzerlösen angewendet. Grundsätzlich wird die vereinbarte Gesamtvergütung den einzelnen separaten Bilanzierungseinheiten entsprechend ihren relativen beizulegenden Zeitwerten zugewiesen. In seltenen Fällen jedoch, wenn verlässliche beizulegende Zeitwerte für die ausstehenden, nicht aber für eine oder mehrere der gelieferten Komponenten verfügbar sind, ergibt sich der der(n) gelieferten Komponente(n) zuzuordnende Wert aus der Differenz zwischen der vereinbarten Gesamtvergütung und dem gesamten beizulegenden Zeitwert der ausstehenden Komponente(n) (Residualmethode). Sofern die Kriterien für eine Aufteilung nicht erfüllt sind, werden die Umsatzerlöse abgegrenzt, bis diese Kriterien erfüllt sind oder bis zu der Periode, in der die letzte ausstehende Komponente geliefert wird.

f. Erlösschmälerungen

Die Gesellschaft stellt Erlösschmälerungen, basierend auf geschätzten Inanspruchnahmen, zurück und bucht alle Verkaufsboni, die vom Kunden nach der Lieferung der Produkte erworben wurden, wie Skonti, Mengenrabatte und andere Barvergütungen, die dem Kunden auf Grund des Geschäftsumfanges zustehen, als Erlösschmälerungen.

g. Versand- und Abwicklungskosten

Die Gesellschaft verbucht alle Aufwendungen, die an den Kunden für Versand und Abwicklung weiterverrechnet werden, als sonstige Erlöse in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und die Summe der Aufwendungen für Versand und Abwicklung unter Herstellungskosten.

h. Werbungskosten

Werbungskosten werden direkt als Aufwand verbucht.

2.16. Laufende und latente Steuern

Der Steueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie beziehen sich auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst.

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der Steuervorschriften der Länder, in denen die Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften, berechnet, die am Bilanzstichtag gelten oder in Kürze gelten werden.

Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (tax base) und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss angesetzt (sog. Verbindlichkeitenmethode). Wenn jedoch im Rahmen einer Transaktion, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, eine latente Steuer aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit entsteht, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder einen Effekt auf den bilanziellen noch auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust hat, unterbleibt die Steuerabgrenzung sowohl zum Zeitpunkt des Erstansatzes als auch danach. Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der latenten Steuerforderung bzw. der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann.

Latente Steuerverbindlichkeiten, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen vom Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit auf Grund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn sich die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, erhoben werden.

2.17. Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse, bei denen ein wesentlicher Anteil der Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am Leasingobjekt verbunden sind, beim Leasinggeber verbleibt, werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Im Zusammenhang mit einem Operating-Leasingverhältnis geleistete Zahlungen (netto nach Berücksichtigung von Anreizzahlungen, die vom Leasinggeber geleistet wurden) werden linear über die Dauer des Leasingverhältnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Leasingverträge über Sachanlagevermögen, bei denen der Konzern die wesentlichen Risiken und den Nutzen aus dem Eigentum am Leasingobjekt trägt, werden als Finanzierungsleasing klassifiziert. Vermögenswerte aus Finanzierungsleasing werden zu Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses mit dem niedrigeren Wert aus beizulegendem Zeitwert des Leasingobjekts und Barwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Leasingverbindlichkeit unter den langfristigen Verbindlichkeiten passiviert.

Jede Leasingrate wird in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgeteilt, sodass die Leasingverbindlichkeit konstant verzinst wird. Die Nettoleasingverpflichtung wird unter den langfristigen Schulden ausgewiesen.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes. Ist zu Beginn des Leasingverhältnisses nicht hinreichend sichergestellt, dass das Eigentum auf den Leasingnehmer übergehen wird, so wird der Vermögenswert über den kürzeren der beiden Zeiträume, die Laufzeit des Leasingverhältnisses oder die Nutzungsdauer, abgeschrieben.

Die überlassenen Gegenstände aller anderen Leasing- und Pachtverträge werden als operatives Leasing behandelt und dem Vermieter oder Verpächter zugerechnet. Die Mietzahlungen werden als Aufwand erfasst.

2.18. Konzernkapitalflussrechnung

In der Konzernkapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen aus der operativen Tätigkeit, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit. Ausgehend vom Konzernjahresüberschuss wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit indirekt erstellt. Der Jahresüberschuss wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (vor allem Abschreibungen) und Erträge bereinigt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Working Capital und der Rückstellungen ergibt sich der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Hierbei sind im aktiven Working Capital die Positionen Vorräte, Forderungen, derivative Finanzinstrumente, aktive latente Steuern sowie sonstiges kurzfristiges Vermögen enthalten. Das passive Working Capital beinhaltet die Positionen erhaltene Kundenanzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, derivative Finanzinstrumente, passive latente Steuern sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die Investitionstätigkeit umfasst hauptsächlich Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Finanzanlagen. Die Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen enthalten die Investitionen (Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen) des Jahres.

In der Finanzierungstätigkeit sind neben Dividendenzahlungen vor allem die Zahlungsflüsse aus der Aufnahme oder Tilgung von kurz- und langfristigen Finanzschulden sowie von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing enthalten.

3. Finanzrisikomanagement

3.1. Finanzrisikofaktoren

Als international tätiges Unternehmen ist der AVL-Konzern allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung der Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen.

Die Risikomanagementpolitik des Konzerns sieht die Absicherung wesentlicher Fremdwährungs- und Zinsrisiken vor.

Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem. Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt. Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

a. Marktrisiko

Fremdwährungsrisiko

Der Konzern ist international tätig und infolgedessen einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt, das auf den Wechselkursänderungen verschiedener Fremdwährungen basiert, hauptsächlich des US-Dollars, des Japanischen Yens und des Britischen Pfundes. Fremdwährungsrisiken entstehen aus erwarteten zukünftigen Transaktionen, bilanzierten Vermögenswerten und Schulden sowie Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe.

Der AVL-Konzern verwendet derivative Instrumente zur Sicherung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken. Die Instrumente dienen zur Sicherung des operativen Grundgeschäfts. Diese werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt.

Diese Absicherung wird zentral für den Konzern durch das Konzerntreasury auf Grund der Cashflow-Planung und anhand von Markterwartungen namhafter Finanzinstitute durchgeführt. Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Verkäufen in bedeutenden Fremdwährungen und entspricht dem Hedge-Accounting-Kriterium des „höchst wahrscheinlichen“ Eintritts („highly probable“ forecast transaction).

Zur Darstellung von Währungs- und Zinsrisiken verlangt IFRS Sensitivitätsanalysen, welche die Auswirkungen hypothetischer Änderungen von relevanten Risikovariablen auf Ergebnis und Eigenkapital zeigen. Neben Währungsrisiken betreffend USD, JPY und GBP sind für die AVL Zinsänderungsrisiken relevant. Die periodischen Auswirkungen werden bestimmt, indem die hypothetischen Änderungen der Risikovariablen auf den Bestand der Finanzinstrumente zum Abschlussstichtag bezogen werden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand zum Abschlussstichtag repräsentativ für das Gesamtjahr ist. Bei der Ermittlung der Sensitivität der Währung werden auf Grund des IFRS-7-Berechnungsmodells die sich auf Grund des Projektgeschäftes der AVL-Gruppe ergebenden unterjährigen Schwankungen der Cashflows nicht miteinbezogen.

Im Rahmen der Währungssensitivitätsanalyse wurden die wesentlichen finanziellen Vermögenswerte (flüssige Mittel, Forderungen) und finanziellen Verbindlichkeiten (Kredite, Verbindlichkeiten) zum Bilanzstichtag unter Verwendung des Stichtagkurses von der lokalen Währung in die Konzernwährung EUR konvertiert.

Durch die Verwendung einer hypothetischen Änderungsgröße (+10% / -10%) wird die Auswirkung auf den Jahresüberschuss dargestellt:

Währung	Jahr	Kurs	Kurs + 10 %	Auswirkung auf das Ergebnis	Kurs - 10 %	Auswirkung auf das Ergebnis
USD	31.12.2015	1,0898	1,1988	(3.085)	0,9808	3.771
	31.12.2014	1,2161	1,3377	(1.213)	1,0945	1.482
JPY	31.12.2015	131,15	144,27	(1.344)	118,04	1.642
	31.12.2014	145,00	159,50	104	130,50	(127)
GBP	31.12.2015	0,7350	0,8085	(2.618)	0,6615	3.199
	31.12.2014	0,7803	0,8583	(1.930)	0,7023	2.359

Angaben in TEUR

Durch die Verwendung der oben angeführten Währungssicherungsinstrumenten ergeben sich zum 31. Dezember 2015 Effekte für das Eigenkapital aus USD von TEUR -2.836 (Vorjahr: TEUR -926), JPY von TEUR -660 (Vorjahr: TEUR -40) und GBP von TEUR +850 (Vorjahr: TEUR -1.351).

Der Konzern hält Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben, deren Nettovermögen dem Risiko von Wechselkursänderungen unterliegt. Es wurde an die AVL South America Ltda., Brasilien, ein Darlehen gewährt, das als Teil der Investition in den Betrieb angesehen wird. Fremdwährungsschwankungen werden in diesem Zusammenhang über das sonstige Ergebnis berücksichtigt.

Cashflow- und Fair-Value-Zinsrisiko

Das Zinsrisiko des Konzerns entsteht durch langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten mit variabler Verzinsung setzen den Konzern zinsbedingten Cashflow-Risiken aus, die zum Teil durch Bankguthaben mit variabler Verzinsung aufgehoben werden.

Der Konzern analysiert dynamisch seine Zinssatzexposition. Hierfür werden unterschiedliche Szenarien durchgespielt, die zum Beispiel Refinanzierung, die Erneuerung bestehender Positionen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten sowie Hedging beinhalten.

Auf Basis dieser Szenarien wird dann vom Konzern die Auswirkung einer festgelegten Zinsänderung auf den Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Grundlegende Annahme für jede Simulation ist die gleichartige Veränderung des Zinssatzes für alle Währungen. Betrachtet werden jedoch lediglich jene Verbindlichkeitsposten, die sich durch einen hohen Zinsanteil auszeichnen.

Die Zinssensitivitätsanalysen wurden auf Basis der Finanzguthaben und Finanzverbindlichkeiten durchgeführt. Die Ergebnisauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente dargestellt.

Das Marktzinsniveau zum 31.12.2015, gemessen am 3-Monats-EURIBOR, betrug -0,131%. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2015 um 100 Basispunkte höher gewesen wäre, wäre das Ergebnis um TEUR 312 (Vorjahr: TEUR 769) geringer gewesen. Wenn das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2015 um 100 Basispunkte (Vorjahr um 8,0 Basispunkte) niedriger gewesen wäre, wäre das Ergebnis um TEUR 312 (Vorjahr: TEUR 62) höher gewesen.

b. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Kreditrisiken ergeben sich aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, derivativen Finanzinstrumenten und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten sowie durch Kreditinanspruchnahmen von Kunden, die offene Forderungen und vorgenommene Transaktionen beinhalten. Für eine Zusammenarbeit werden nur Banken und Finanzinstitute mit hoher Bonität akzeptiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Streuung in verschiedenste geographische Gebiete limitiert. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen. Aus diesem Grund ergab sich in den vergangenen Jahren eine sehr geringe Ausfallsrate.

c. Liquiditätsrisiko

Die konzernweite Liquiditätsplanung erfolgt durch das Konzerntreasury auf Grund periodischer Liquiditätsplanungen der Gesellschaften. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt.

Barmittel der Gesellschaften, die als Überfluss zum benötigten Umlaufvermögen gehalten werden, werden zum Konzerntreasury überwiesen. Das Konzerntreasury legt frei verfügbare liquide Mittel in Finanzierungsinstrumente mit angemessener Fälligkeit oder entsprechender Liquidität an, um genügend Flexibilität beizubehalten. Am Bilanzstichtag war der Konzern im Besitz von liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 127.917 (Vorjahr: TEUR 146.093) die jederzeit kurzfristig verfügbar sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten des Konzerns nach ihrer Fälligkeit, basierend auf der verbleibenden Restlaufzeit am Bilanzstichtag und bezogen auf die vertraglich vereinbarte Endfälligkeit.

Bei den in der Tabelle aufgeführten Beträgen handelt es sich um nicht abgezinste Cashflows.

Jahr	Kurzfristige Finanzschulden	Langfristige Finanzschulden	Finanzierungs- leasing	Zinsswaps
2016	161.366	36.603	2.148	1.572
2017		33.079	1.990	2.319
2018		58.944	1.971	2.795
2019		42.849	1.968	3.000
2020		22.296	1.966	3.012
2021 und danach		65.900	5.827	0
Summe	161.366	259.671	15.870	12.698

Angaben in TEUR

Die Buchwerte der Finanzschulden entsprechen im Wesentlichen dem Zeitwert.

3.2. Kapitalmanagement

Die Ziele des Konzerns im Hinblick auf das Kapitalmanagement liegen zum einen in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung, um den anderen Interessenten die ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen, zum anderen in der Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten zu reduzieren.

3.3. Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Die folgende Tabelle zeigt Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, analysiert nach der Bewertungsmethode. Die verschiedenen Ebenen stellen sich wie folgt dar:

- die auf einem aktiven Markt verwendeten Marktpreise (unangepasst) identischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Ebene 1)
- Inputs, außer der in Ebene 1 aufgeführten Marktpreise, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entweder direkt (d.h. als Preis) oder indirekt (d.h. vom Preis abzuleiten) beobachtbar sind (Ebene 2)
- nicht auf Marktdaten basierende Inputs der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Ebene 3)

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2015 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	795	0	795
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte				
▪ Anteilspapiere	48	0	0	48
▪ Schuldpapiere *)	2.786	0	0	2.786
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	65	0	0	65
Summe Vermögenswerte	2.899	795	0	3.694
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	14.847	0	14.847
Summe Schulden	0	14.847	0	14.847

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden im Wesentlichen gemäß österreichischen Steuergesetzen gehalten

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2014 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Gesamt
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	919	0	919
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte				
▪ Anteilspapiere	32	0	0	32
▪ Schuldpapiere *)	1.609	0	0	1.609
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden	65	0	0	65
Summe Vermögenswerte	1.706	919	0	2.625
Derivate als Sicherungsinstrumente	0	12.856	0	12.856
Summe Schulden	0	12.856	0	12.856

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden im Wesentlichen gemäß österreichischen Steuergesetzen gehalten

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf dem aktiven Markt gehandelt werden, basiert auf dem am Bilanzstichtag notierten Marktpreis. Der Markt gilt als aktiv, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungsservice oder einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen. Für Vermögenswerte, die der Konzern hält, entspricht der sachgerechte notierte Marktpreis dem vom Käufer gebotenen Geldkurs. Diese Instrumente sind in Ebene 1 enthalten und sind als Wertpapiere oder zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte klassifiziert.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem aktiven Markt (abgeleitete Marktwerte, zum Beispiel Over-the-Counter-Derivate) gehandelt werden, wird anhand eines Bewertungsverfahrens ermittelt. Der beizulegende Zeitwert wird somit auf Grundlage der Ergebnisse eines Bewertungsverfahrens geschätzt, das sich in größtmöglichem Umfang auf Marktdaten und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten stützt. Wenn alle zum beizulegenden Zeitwert benötigten Daten beobachtbar sind, wird das Instrument in Ebene 2 eingeordnet.

Falls ein oder mehrere bedeutende Daten nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird das Instrument in Ebene 3 eingeordnet.

Spezifische Bewertungsverfahren für abgeleitete Marktwerte, die zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet werden, beinhalten unter anderem:

- die auf einem aktiven Markt verwendeten Markt-/Händlerpreise gleichartiger Instrumente;
- der Marktwert von Zinsswaps wird anhand beobachtbarer Renditekurven mit dem erwarteten Barwert der künftigen Cashflows berechnet;
- der Marktwert von Forward-Devisentermingeschäften wird mit dem Forward-Wechselkurs des Bilanzstichtags berechnet und das Ergebnis wird dann zum diskontierten Barwert dargestellt;
- andere Bewertungsverfahren sowie die abgezinste Cashflowanalyse werden für die restlichen Finanzinstrumente benutzt.

Es sollte beachtet werden, dass alle abgeleiteten Marktwerte in der Ebene 2 enthalten sind.

4. Kritische Schätzungen bei der Bilanzierung und Bewertung

Für die Erstellung des Konzernabschlusses müssen - im Einklang mit IFRS - Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden. Diese haben Einfluss auf die Bilanzwerte der Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen des Berichtszeitraums. Die sich in Zukunft ergebenden Beträge können von diesen Einschätzungen abweichen. Wesentliche Annahmen und Einschätzungen betreffen die Werthaltigkeit von Firmenwerten und immaterielle Vermögenswerten im Rahmen der jährlichen Impairmenttests und die Umsatzrealisation.

Die Schätzungen und Annahmen, die ein signifikantes Risiko in Form einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen, werden im Folgenden erörtert.

4.1. Geschätzte Wertminderung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte

Der Konzern untersucht jährlich, in Einklang mit der unter Erläuterung „Firmenwerte“ (5.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte) dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, ob eine Wertminderung des Goodwills oder der aktivierten Entwicklungsaufwendungen vorliegt. Der erzielbare Betrag von Cash Generating Units wurde basierend auf Berechnungen des Nutzungswerts ermittelt. Diesen Berechnungen müssen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Cash Generating Unit zugrunde gelegt werden.

4.2. Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente

Der beizulegende Zeitwert von nicht auf einem aktiven Markt gehandelten Finanzinstrumenten wird durch die Anwendung geeigneter Bewertungstechniken ermittelt, die aus einer Vielzahl von Methoden ausgewählt werden. Die hierbei verwendeten Annahmen basieren weitestgehend auf am Bilanzstichtag vorhandenen Marktkonditionen.

4.3. Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge

Die AVL hat zum Stichtag rund 2.830 offene langfristige Kundenaufträge, welche nach der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert werden. Auf Grund der Verteilung und der Größe der einzelnen Kundenaufträge zum Stichtag ergeben sich derzeit keine Projekte, welche TEUR 17.000 Jahresumsatz übersteigen.

Umsätze aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen aus Festpreisverträgen werden unter Zugrundelegung der Percentage-of-Completion-Methode bilanziert. Hierbei ermittelt der Konzern den Anteil der bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Erläuterungen zur Bilanzierung von Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen (Seite 17 ff.) auf Basis der bereits bestehenden IST-Kosten im Verhältnis zu den Plankosten.

Bei dieser Methode ist die Einschätzung des Fertigstellungsgrads von besonderer Bedeutung; zudem kann sie Schätzungen hinsichtlich des zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Liefer- und Leistungsumfangs beinhalten. Diese wesentlichen Schätzungen umfassen auch die Gesamtauftragskosten, die Gesamtauftragserlöse, die Auftragsrisiken einschließlich technischer, politischer und regulatorischer Risiken und andere maßgebliche Größen. Nach der Percentage-of-Completion-Methode können Schätzungsänderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Umsatzerlöse führen. Außerdem ist zu beurteilen, ob für einen Vertrag dessen Fortsetzung oder dessen Kündigung das wahrscheinlichste Szenario darstellt. Für diese Beurteilung werden individuell für jeden Vertrag die relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigt. Bei Verträgen, für die eine Fortsetzung erwartet wird, werden bereits als Umsatzerlöse realisierte Beträge als Aufwand erfasst, wenn ihre Einbringlichkeit nicht mehr wahrscheinlich ist. Bei Verträgen, für die eine Kündigung erwartet wird einschließlich Kündigungen aufgrund erwarteter Zahlungsausfälle unserer Kunden oder Kündigungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, werden die Schätzungen des Liefer- und Leistungsumfangs, der im Rahmen der Verträge erbracht wird, entsprechend angepasst. Dies führt in der Regel zu einer Minderung der Umsatzerlöse im betreffenden Berichtszeitraum. Die Leitungen der Bereiche überprüfen kontinuierlich alle Einschätzungen in Zusammenhang mit solchen Aufträgen und passen diese gegebenenfalls an.

Auf Grund der derzeitigen Schichtung der Projekte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen von einzelnen langfristigen Kundenprojekten auf Grund von Fertigstellungsgrad, Kostenentwicklung auf Umsatz und Ergebnis.

Wenn für die am 31.12.2015 noch nicht abgeschlossenen Projekte die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1% geringer ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von + 231 TEUR im Jahr 2015 (2014: + 246 TEUR). Sofern die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1% höher ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von - 231 TEUR im Jahr 2015 (2014: -246 TEUR).

4.4. Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen

Der Barwert der pensionsähnlichen Leistungszusagen hängt von Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Die bei der Ermittlung der Nettoaufwendungen (bzw. -erträge) für Pensionen verwendeten Annahmen schließen den Abzinsungssatz mit ein. Jede Änderung dieser Annahmen wird Auswirkungen auf den Buchwert der Pensionsverpflichtung haben.

Bei Variation des Zinssatzes um + 0,5% ergibt sich eine Reduktion der Pensionsverpflichtung um TEUR 1.210, bei einer Variation des Zinssatzes um – 0,5% ergibt sich eine Steigerung der Pensionsverpflichtung um TEUR 1.425.

Der Konzern ermittelt den angemessenen Abzinsungssatz zum Ende eines jeden Jahres. Dies ist der Zinssatz, der bei der Ermittlung des Barwerts der erwarteten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse zur Begleichung der Verpflichtung verwendet wird.

Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes legt der Konzern den Zinssatz von Industrieanleihen höchster Bonität zugrunde, die auf die Währung lauten, in der auch die Leistungen bezahlt werden und deren Laufzeiten denen der Pensionsverpflichtung entsprechen.

Die Geschäftsführung ist der Überzeugung, dass diese Schätzwerte ein zuverlässiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geben.

5. Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

5.1. Sachanlagen

Die Abschreibungen der Sachanlagen betrugen im Geschäftsjahr 2015 TEUR 29.661 bzw. im Geschäftsjahr 2014 TEUR 26.786.

Sachanlagen waren in Höhe von TEUR 37.044 im Geschäftsjahr 2015 bzw. in Höhe von TEUR 25.206 im Geschäftsjahr 2014 als Sicherheit für Finanzierungen von Anlagen verpfändet. Für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing waren Sachanlagen in Höhe von TEUR 14.286 im Geschäftsjahr 2015 bzw. in Höhe von TEUR 0 im Geschäftsjahr 2014 verpfändet.

5.2. Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

In Anwendung von IFRS 1 wurde von der Befreiung von der rückwirkenden Anwendung des IFRS 3 auf Unternehmenszusammenschlüsse vor dem 1. Jänner 2006 Gebrauch gemacht. In Übereinstimmung mit den Regelungen des US GAAP SFRS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ und IFRS wurden mit Wirkung ab 30. Juni 2001 der Firmenwert und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer einem jährlichen Impairment-Test (Vergleich des geschätzten Zeitwertes mit dem Buchwert) unterzogen. Der Zeitwert wird unter Berücksichtigung von erwarteten Geldflüssen oder Zuhilfenahme anderer Evaluierungsmethoden ermittelt.

Für das Geschäftsjahr 2015 und für 2014 wurden entsprechend IFRS 3 i.V.m. IAS 36 (2004) Impairment-Tests auf Basis der Cash Generating Units, welche der Management-Berichterstattung entsprechen, durchgeführt.

Zuordnung der Firmenwerte	31.12.2015	31.12.2014
Geschäftsbereich Powertrain Development	10.352	10.352
▪ PKW	10.352	10.352
Geschäftsbereich Instrumentation and Testing Systems	33.643	33.004
▪ Abgasmesstechnik (Emissions)	22.419	21.780
▪ Rollenprüfstände (Zöllner)	4.886	4.886
▪ Werkstätten Fahrzeugdiagnostik (Ditest)	3.156	3.156
▪ Durchflussmesstechnik (Flow)	3.182	3.182
Firmenwerte gesamt	43.995	43.356

Angaben in TEUR

Die Berechnung des Nutzungswertes erfolgte unter der Verwendung detaillierter Planungsrechnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren unter der Verwendung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) in Höhe von 7,4 % - 9,9 % (Vorjahr: 6,7 % - 9,3 %) als Diskontierungszinssatz.

Die prognostizierten Cashflows wurden aus der vom Management verabschiedeten Fünffjahresplanung abgeleitet. Die Wachstumsannahmen berücksichtigen das Wachstum der verschiedenen Wirtschaftsregionen durch Wachstumsannahmen zwischen 3 und 9,5 %. Cashflows nach diesem Fünffjahreszeitraum werden unter Nutzung der dargestellten Wachstumsraten extrapoliert.

Das Management hat die budgetierte Bruttomarge basierend auf Entwicklungen in der Vergangenheit und Erwartungen bezüglich der zukünftigen Marktentwicklung bestimmt. Die gewogenen durchschnittlichen Wachstumsraten stimmen mit denen der Voraussagen aus Industriebereichen überein. Die genutzten Diskontierungszinssätze sind Vorsteuerzinssätze und reflektieren die spezifischen Risiken der betreffenden Segmente.

Die zum Jahresende durchgeführten Cash Generating Unit-Sensitivitätsanalysen wurden auf Basis von Umsatzveränderungen (-5 %) und einer Veränderung des WACC (+1 %) durchgeführt und ergaben keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis.

Die Abschreibungen der sonstigen immateriellen Vermögenswerte betrugen im Geschäftsjahr 2015 TEUR 89.891 bzw. im Geschäftsjahr 2014 TEUR 84.050. Auf Basis der zum Abschlussstichtag vorliegenden Erkenntnisse und Erwartungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds ergaben die Impairment-Tests für Firmenwert und aktivierte Entwicklungseinheiten zum Jahresende, wie im Vorjahr, keinen Wertminderungsbedarf. Immaterielle Vermögenswerte, welche zur Gänze abgeschrieben sind, sind nicht in den Salden der Anschaffungskosten oder der kumulierten Abschreibungen enthalten.

5.3. Entwicklung der Sachanlagen sowie Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Stand 01.01.2015	Umschungs- differenzen	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
		Zugänge aus Akquisitionen	Abgänge	Umgiede- rungen	Stand 31.12.2015	Umschungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Umgiede- rungen	Stand 31.12.2015	Abschrei- bungen 2015
Sachanlagen										
1. Grundstücke										
2. Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	9.363	621	7.266	(4.966)	12.365	503	27		8.660	40
3. Grundstücke, Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebe und Geschäftsausstattung	67.161	3.292	584	(260)	74.291	29.314	1.426	(23)	34.310	3.804
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	326.048	6.430	317	(15.963)	387.110	220.203	4.937	(3.365)	106.644	25.617
Zwischensumme	419.723	10.637	92.303	(22.342)	498.648	251.136	307	(1.116)	169.688	29.661
Immaterielle Vermögenswerte										
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	140.825	26	5.743	(506)	146.238	88.966	17		41.830	12.177
2. Aktivierte Entwicklungsausgaben (exkl. Software)	263.792	969	38.867	(940)	303.621	176.665	418	(475)	107.128	32.280
3. Software (für externen Gebrauch)	424.649	1.550	55.448	(424)	481.817	295.093	830	(425)	129.554	42.890
4. Software (für internen Gebrauch)	32.583	1.061	2.176	(962)	35.146	24.717	614	(926)	7.836	2.545
5. Firmenwert	55.936	638			57.576	7.562			43.366	0
6. Anlagen in Bau immaterielle WG			50		50					0
Zwischensumme	932.787	4.274	102.338	(1.990)	1.035.135	603.063	1.860	(2.666)	328.705	89.891
Summe	1.352.510	14.911	194.640	(25.076)	1.537.597	854.219	3.331	(7.401)	498.393	119.556

Konzernanlagespiegel zum 31. Dezember 2014

	Anschaffungs- und Veräußerungserlöse				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte				
	Stand 01.01.2014	Umrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Abgänge	Umgliederun- gen	Stand 31.12.2014	Umrechnungs- differenzen	Zugänge aus Akquisitionen	Abgänge	Umgliederun- gen	Stand 31.12.2014	Abschrei- bungen 2014	
Sachanlagen													
1. Grundstücke	12.067	372		5	(3.081)	9.363	420		38		11.647	8.861	38
2. Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	61.690	3.096	483	1.785	(1.700)	1.867	24.969	54	3.372	(2)	36.681	37.847	3.372
3. Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	284.046	5.624	4.620	888	(3.266)	9.360	309.649	189.959	23.376	2	220.203	105.845	23.376
4. Geplante Anzeigungen und Anlagen in Bau	120	1.000	1.000	1.000	(1.000)	1.000	110				12.131	18.005	0
Zwischensumme	371.010	9.093	5.103	42.215	(8.037)	418.723	220.464	1.169	28.786	(2.875)	150.546	183.588	26.786
Immaterielle Vermögenswerte													
1. Patente, Marken, Software und ähnliche Rechte und Vorteile sowie sonstige immaterielle Lizenzen	93.707	17	169	46.746		166	140.925	60.916	26		96.996	41.929	12.521
2. Aktivierte Entwicklungsausgaben (exkl. Software)	246.303	881		39.498	(1.915)	227	283.792	149.628	302		176.685	96.675	28.650
3. Software (für internen Gebrauch)	375.049	1.523		49.497	(1.421)	1.424	649	255.555	774		296.093	119.394	40.085
4. Software (für externen Gebrauch)			83	2.267	(113)	645	32.993	21.575	48		7.747	7.836	2.784
5. Firmenwert	47.876	646		2.416		60.539	45.592				49.294	43.353	
Zwischensumme	759.632	3.066	242	135.922	(3.449)	1.659	455.595	1.516	23.498	(3.447)	448.620	448.620	54.650
Summe	1.181.194	13.411	5.355	192.531	(11.486)	1.322.510	715.922	6.445	1.285	(6.322)	1.001.166	1.001.166	110.836

6. Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte

Die Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzanlagen	31.12.2015	31.12.2014
Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere langfristig	1.530	1.526
Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen	19.551	16.261
Summe Finanzanlagen	21.081	17.787

Angaben in TEUR

a. Wertpapiere

Bei den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren handelt es sich um notierte Anleihen und Aktien. Die Wertpapiere werden im Wesentlichen auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten. Die kurzfristigen Wertpapiere werden in der Bilanz unter den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen (Punkt 10). Die langfristigen Wertpapiere sind unter Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen. Die langfristigen zur Veräußerung verfügbaren Wertpapiere haben keine begrenzten Laufzeiten. Die Salden setzen sich wie folgt zusammen:

31. Dezember 2015	Anschaffungskosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch-/Zeitwert
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (KF)	1.303	1	1.304
Wertpapiere, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (KF)	65	0	65
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (LF)	1.456	74	1.530
Summe	2.824	75	2.899

31. Dezember 2014	Anschaffungskosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch-/Zeitwert
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (KF)	106	9	115
Wertpapiere, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (KF)	65	0	65
Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbar (LF)	1.456	70	1.526
Summe	1.627	79	1.706

KF ... Kurzfristig, LF ... Langfristig, Angaben in TEUR

b. Sonstige langfristige Finanzanlagen, inkl. nicht konsolidierter Unternehmen

Das Unternehmen hat bestimmte, nicht wesentliche Beteiligungen (Angabe Seite 8) an nicht börsennotierten Unternehmen. Diese Beteiligungen sind unter den Beteiligungen und sonstige finanzielle Vermögenswerte in der Bilanz ausgewiesen und werden zu fortgeführtem Anschaffungswert bilanziert.

7. Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Die langfristigen Forderungen und sonstigen langfristigen Vermögenswerte setzen sich zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 wie folgt zusammen:

Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	31.12.2015	31.12.2014
Ausleihungen und langfristige Forderungen an verbundene Unternehmen	10.440	3.568
Ausleihungen und langfristige Forderungen an Dritte	211	183
Sonstige langfristige Vermögenswerte	1.650	1.640
Summe langfristige Forderungen und sonstige langfr. Vermögenswerte	12.301	5.391

Angaben in TEUR

Die Buchwerte entsprechen im Wesentlichen den Zeitwerten.

8. Vorräte

Die Vorräte setzen sich zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2015	31.12.2014
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	24.770	20.973
Unfertige Erzeugnisse Kundenprojekte	6.803	5.599
Fertige Erzeugnisse Kundenprojekte	8.290	5.022
Unfertige Erzeugnisse	7.276	6.808
Fertige Erzeugnisse und Waren	23.921	21.060
Übrige	12.358	10.108
Summe Vorräte	83.418	69.570

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2015 waren Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse in Höhe von TEUR 10.714 (zum 31. Dezember 2014 TEUR 6.861) als dingliche Sicherheit für kurzfristige Kreditlimits verpfändet.

Für ältere Bestände bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bei den fertigen Erzeugnissen und Waren wurden nach Einschätzung der Wertbeständigkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Wertberichtigung zu Vorräten:	2015
Anfangsbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(8.592)
Zugang	(2.768)
Verwendung	1.674
Endbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(9.686)

Angaben in TEUR

9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2015	31.12.2014
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden	334.991	314.226
Verrechnung Forderungen und erhaltene Anzahlungen	(47.871)	(47.425)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Ausleihungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	8.369	10.337
Forderungen aus noch nicht verrechneten Kundenaufträgen abzüglich dafür anrechenbarer Zahlungen	65.625	43.732
Abzüglich Wertberichtigungen	(5.068)	(6.374)
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.046	314.496

Angaben in TEUR

Für noch nicht verrechnete Kundenaufträge wurden folgende geleistete Kundenzahlungen angerechnet.

Noch nicht verrechnete Kundenaufträge abzüglich erhaltener Anzahlungen	31.12.2015	31.12.2014
Noch nicht weiterverrechnete Kundenaufträge	164.249	129.420
Erhaltene Zahlungen für langfristige unfertige Kundenaufträge	(98.624)	(85.688)
Summe Forderungen aus noch nicht verrechneten Kundenaufträgen abzüglich dafür anrechenbarer Zahlungen	65.625	43.732

Angaben in TEUR

Zum 31. Dezember 2015 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 184.904, davon TEUR 134.732 für österreichische Exportkreditfinanzierungen (zum 31. Dezember 2014 TEUR 186.172, davon TEUR 134.516) als Sicherheit für kurzfristige Verbindlichkeiten verpfändet.

Für überfällige Forderungen wurden nach Einschätzung der Einbringlichkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Forderungswertberichtigungen:	2015	2014
Anfangsbestand der Forderungswertberichtigungen	(6.374)	(6.063)
Währungsumrechnungseffekte	(149)	(212)
Zugang	(1.907)	(2.026)
Auflösung	2.875	1.385
Verwendung	487	542
Endbestand der Forderungswertberichtigungen	(5.068)	(6.374)

Angaben in TEUR

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die jeweils zugeordneten Forderungswertberichtigungen setzen sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Altersstruktur per 31.12.2015	Forderung o.WB	Forderung Brutto m. WB	Wertberichtigung	Gesamt-forderung
Nicht fällige Forderungen	263.030	506	(352)	263.184
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	13.827	148	(51)	13.924
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	2.740	165	(100)	2.805
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	2.380	331	(175)	2.536
Offene Forderungen über 360 Tagen	262	8.799	(4.390)	4.671
Gesamtbestand	282.239	9.949	(5.068)	287.120

Angaben in TEUR

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die jeweils zugeordneten Forderungswertberichtigungen setzen sich zum 31. Dezember 2014 wie folgt zusammen:

Altersstruktur per 31.12.2014	Forderung o.WB	Forderung mit WB	Gesamt-forderung	Wertberichtigung
Nicht fällige Forderungen	232.868	602	233.470	(602)
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	19.181	0	19.181	0
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	4.825	82	4.907	(82)
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	3.101	114	3.215	(114)
Offene Forderungen über 360 Tagen	452	5.576	6.028	(5.576)
Gesamtbestand	260.427	6.374	266.801	(6.374)

Angaben in TEUR

10. Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2015 betragen die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten TEUR 99.015 bzw. zum 31. Dezember 2014 TEUR 89.706.

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Finanzämtern und Forderungen aus Rückerstattungsansprüchen von Aufwendungen betreffend Sachanlageinvestitionen bzw. Mietverträgen.

11. Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)

Die Fremdfinanzierungen setzen sich zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 wie folgt zusammen:

Fremdfinanzierungen	Zinssätze per 31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
Kurzfristige Finanzierung durch Kreditinstitute	0,60-7,97%	161.366	158.617
Kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,75-5,95%	38.456	29.091
Summe kurzfristige Finanzschulden		199.822	187.708
Langfristige ungesicherte Finanzierung durch Kreditinstitute bzw. staatliche Behörden	0,75-5,95%	237.286	201.961
Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen, besichert durch Vermögenswerte zum 31.12.2015, davon TEUR 14.499 Finanzierungsleasing	1,14-5,30%	36.884	13.780
Bruttowert langfristige Finanzschulden		274.170	215.741
Abzüglich kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,75-5,95%	(38.456)	(29.091)
Nettowert langfristige Finanzschulden		235.714	186.650

Angaben in TEUR

Kurzfristige Finanzschulden werden durch das Umlaufvermögen (primär Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorräte) in Höhe von TEUR 195.618 zum 31. Dezember 2015 bzw. TEUR 193.034 zum 31. Dezember 2014 besichert. Die langfristige Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen wird durch Sachanlagen und andere langfristige Vermögenswerte von TEUR 58.822 zum 31. Dezember 2015 bzw. TEUR 46.528 zum 31. Dezember 2014 besichert. Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing werden durch Sachanlagen in Höhe von TEUR 14.286 zum 31. Dezember 2015 bzw. TEUR 0 zum 31. Dezember 2014 besichert.

Die mit den langfristigen Finanzschulden verbundenen vertraglichen Zinsanpassungstermine stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014
3 Monate oder kürzer	119.614	106.195
3 bis 12 Monate	53.500	53.500
Über 12 Monate	101.056	56.046
Bruttowert langfristiger Finanzschulden	274.170	215.741

Angaben in TEUR

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken resultierend aus langfristigen Finanzschulden mit Zinsanpassungsterminen unter 12 Monaten von TEUR 173.114 (im Vorjahr TEUR 159.695) werden zum 31. Dezember 2015 zur Gänze Zinssicherungsinstrumente gehalten. Die langfristigen Finanzschulden mit Zinsanpassungsterminen über 12 Monaten von TEUR 101.056 (im Vorjahr TEUR 56.046) betreffen ausschließlich Fixzinskredite.

12. Schuldscheindarlehen

Im Geschäftsjahr 2015 ist von der AVL List GmbH keine Schuldscheindarlehenstransaktion durchgeführt worden.

Im Geschäftsjahr 2014 ist von der AVL List GmbH eine Schuldscheindarlehenstransaktion mit Nominale von TEUR 25.000 abgeschlossen worden. Das gesamte Nominale wurde im Oktober 2014 in Anspruch genommen. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre endfällig.

13. Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen

An österreichischen und manchen anderen Standorten haben Mitarbeiter Anspruch auf Abfertigungen sowie Pensionszahlungen. Die Abfertigungen hängen von den Dienstjahren sowie der Höhe des Entgelts ab und werden normalerweise bei der Pensionierung bzw. - unter manchen Umständen - bei Kündigung gezahlt, wobei Ansprüche auf Grund von Unternehmenszugehörigkeit bestehen müssen. Das Unternehmen hält keine Vermögenswerte zum Zweck der Deckung der österreichischen Pensionen und der pensionsähnlichen Leistungszusagen.

	Pensionen		Andere Leistungszusagen	
	2015	2014	2015	2014
Rückstellung	18.732	17.603	52.739	48.865
Summe der Aufwendungen für 2015	1.450	3.434	5.375	4.492

Angaben in TEUR

Die Rückstellung für andere Leistungszusagen betreffen hauptsächlich Jubiläumsgelder und im österreichischen Gesetz geregelte Abfertigungen.

Rückstellungen und Aufwendungen für Pensionen und andere Leistungszusagen	Pensionen		Andere Leistungszusagen	
	2015	2014	2015	2014
Dienstzeitaufwand	1.065	784	1.861	2.278
Zinsen	356	451	1.155	1.545
Veranlagungsergebnis der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte	18	(94)	0	0
Sonstige	11	2.293	2.359	669
Summe der Aufwendungen	1.450	3.434	5.375	4.492

Angaben in TEUR

Die Aufwendungen für Pensionszusagen, Abfertigungsansprüche und sonstige Dienstnehmeransprüche werden in den Herstellungskosten, Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesen.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 2.137 (Vorjahr: TEUR 1.863) enthalten.

Entwicklung des Anwartschaftsbarwertes	Pensionen		Andere Leistungszusagen	
	2015	2014	2015	2014
Anfangsbestand	17.603	14.407	48.865	46.081
Dienstzeitaufwand	1.065	784	1.860	2.278
Zinsen	356	451	1.155	1.545
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	56	2.367	1.897	698
Auszahlungen	(936)	(495)	(1.592)	(1.579)
Sonstige	588	89	554	(158)
Endbestand Anwartschaftsbarwert	18.732	17.603	52.739	48.865

Angaben in TEUR

Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust) aus Pensionen	2015	2014
Anfangsbestand	4.953	2.586
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	56	2.367
Endbestand	5.009	4.953

Angaben in TEUR

Entwicklung der zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte	2015	2014
Anfangsbestand zu Zeitwerten	1.632	1.843
Einzahlungen	156	38
Veranlagungsergebnis	(18)	94
Auszahlungen	(90)	(360)
Sonstige	70	17
Endbestand der Vermögenswerte zu Zeitwerten	1.750	1.632

Angaben in TEUR

Die zur Deckung vorgesehenen Vermögenswerte sind an Pensionsversicherungen ausgegliedert.

Für die Berechnung wurden die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen verwendet:

Versicherungsmathematische Annahmen	2015	2014
Zinssatz	1,0-3,6 %	0,3-3,5 %
Entgelterhöhungen	1,5-10,0 %	0,0-5,0 %
Pensionserhöhungen	1,25-3,0 %	0,0-2,0 %
Pensionseintrittsalter (Frauen/Männer)	Individuell	Individuell

Für die IAS-19-Berechnungen für den österreichischen Anspruch wurden im Jahr 2015 die Sterbetafeln AVÖ-2010-P verwendet. Für die ausländischen Ansprüche wurden im Rahmen der Personalgutachten die jeweils aktuellen Sterbetafeln der entsprechenden Länder verwendet.

Beiträge für das laufende Jahr und das Vorjahr der Pensionsverpflichtungen, der ausgegliederten Vermögenswerte, das Vermögen übersteigende Leistungsverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen:

	2015	2014
Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation)	18.732	17.603
Ausgegliederte Vermögenswerte (Plan Assets)	1.750	1.632
Das Vermögen übersteigende Leistungsverpflichtungen (Funded Status)	0	0

Angaben in TEUR

14. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	2015	2014
Langfristige Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	0	216
Langfristige passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.367	956
Summe sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.367	1.172

Angaben in TEUR

15. Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen

Das Volumen der aus vertraglichen Verpflichtungen resultierenden Mindestzahlungen aus Finanzierungsleasing und operativem Leasing pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen, wobei alle Verträge berücksichtigt sind, die verpflichtende Klauseln beinhalten, welche Zahlungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2015 festlegen. Leasingverträge betreffen im Wesentlichen bebaute Grundstücke sowie EDV-Anlagen und Büromaschinen.

Verpflichtungen aus Miet- & Leasingverträgen zum 31.12.2015	Summe	Operatives Leasing		Finanzierungsleasing*)	Barwert
		Gesamt	davon Gebäude		
2016 (kurzfristiger Anteil)	31.221	29.073	9.603	2.148	1.853
2017	25.709	23.719	9.545	1.990	1.711
2018	21.009	19.038	9.450	1.971	1.733
2019	16.882	14.914	8.984	1.968	1.770
2020	13.435	11.469	7.190	1.966	1.811
Summe 2016 – 2020	108.256	98.213	44.772	10.043	8.878
2021 und folgende	50.999	45.172	43.549	5.827	5.621
Summe Total	159.255	143.385	88.321	15.870	14.499

Angaben in TEUR

*) Finanzierungsleasing betrifft vor allem Mess- und Prüftechnik des Tech Centers Stuttgart.

Die Mindestzahlungen aus dem operativen Leasing - einschließlich bedingter Kosten - betrugen TEUR 36.776 für das Geschäftsjahr 2015 bzw. TEUR 32.037 für das Geschäftsjahr 2014.

Zum 31. Dezember 2014 bestanden folgende Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen:

Verpflichtungen aus Miet- & Leasingverträgen zum 31.12.2014	Summe	Operatives Leasing		Finanzierungsleasing*)	Barwert
		Gesamt	davon Gebäude		
2015 (kurzfristiger Anteil)	25.620	25.347	8.048	273	257
2016	21.294	21.099	7.776	195	190
2017	16.490	16.464	7.722	26	25
2018	13.655	13.652	7.665	3	3
2019	11.568	11.568	7.449	0	0
Summe 2015 – 2019	88.627	88.130	38.660	497	475
2020 und folgende	40.497	40.497	39.872	0	0
Summe Total	129.124	128.627	78.532	497	475

Angaben in TEUR

*) Finanzierungsleasing betrifft ausschließlich die Posten „Technische Anlagen und Maschinen“ sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung“.

16. Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31. Dezember 2015 setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	Stand 1.1.2015	Umrech- nungsdiff- erenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umglied- erung	Stand 31.12.2015
1. Rückstellungen für Pensionen (KF)	1.442	0	1.442	0	1.847	0	1.847
2. Rückstellungen für Drohverluste	13.880	110	4.613	7.154	15.005	0	17.228
3. Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	14.289	314	8.110	3.489	9.385	0	12.389
Zwischensumme	29.611	424	14.165	10.643	26.237	0	31.464
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Leistungszusagen							
1. Rückstellungen für Pensionen (LF)	17.603	365	936	0	1.700	0	18.732
2. Rückstellungen für Abfertigungen (LF)	43.287	11	1.206	0	4.203	0	46.295
3. Rückstellungen für Jubiläumsgelder	5.579	11	385	1	1.171	70	6.445
Zwischensumme	66.469	387	2.527	1	7.074	70	71.472
Summe	96.080	811	16.692	10.644	33.311	70	102.936

(KF) ... Kurzfristig, (LF) ... Langfristig, Angaben in TEUR

Die Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	Stand 1.1.2014	Umrech- nungsdiff- erenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Umglied- erung	Stand 31.12.2014
1. Rückstellungen für Pensionen (KF)	1.911	0	1.911	0	1.442	5	1.442
2. Rückstellungen für Drohverluste	12.641	25	7.651	2.261	11.070	56	13.880
3. Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	12.555	322	6.358	2.240	10.010	0	14.289
Zwischensumme	27.107	347	15.920	4.501	22.522	61	29.611
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Leistungszusagen							
1. Rückstellungen für Pensionen (LF)	14.407	54	495	15	3.434	218	17.603
2. Rückstellungen für Abfertigungen (LF)	41.065	17	1.374	0	3.579	0	43.287
3. Rückstellungen für Jubiläumsgelder	5.016	14	404	6	913	46	5.579
Zwischensumme	60.488	85	2.273	21	7.926	264	66.469
Summe	87.595	432	18.193	4.522	30.448	325	96.080

(KF) ... Kurzfristig, (LF) ... Langfristig, Angaben in TEUR

Rückstellungen für Drohverluste wurden auf Basis der Einzelprojektbewertung ermittelt für den Fall, dass die erwarteten Projektkosten höher sind als der erwartete Erlös.

Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien wurden auf Basis zum Stichtag bekannter Ansprüche in Höhe der zu erwartenden Leistungsverpflichtungen gebildet.

17. Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse

Erhaltene Kundenzahlungen für Fertigungsaufträge soweit sie dafür realisierte Umsatzerlöse übersteigen:

Kundenzahlungen für unfertige Aufträge	2015	2014
Erhaltene Kundenzahlungen für unfertige Projekte	178.647	166.411
Abzüglich Auftragskosten und Erlöse	(146.495)	(133.113)
Kundenzahlungen für langfristige unfertige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse	32.152	33.298

Angaben in TEUR

18. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2015	2014
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	136.844	124.562
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	1.975	5.060
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.819	129.622

Angaben in TEUR

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

19. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	31.12.2015	31.12.2014
Abgrenzung für Personalaufwand	37.140	33.487
Abgrenzung für nicht konsumierte Urlaube	29.406	30.044
Sonstige Steuern und Abgaben	24.025	27.200
Abgrenzung ausstehende Kosten	6.008	6.580
Übrige Abgrenzungen und kurzfristige Verbindlichkeiten	58.996	47.544
Summe sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	155.575	144.855

Angaben in TEUR

20. Finanzinstrumente

AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an.

Die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Buchwerte der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Anzahlungen für unfertige langfristige Aufträge abzüglich Auftragskosten und Erlöse und kurzfristige Finanzschulden entsprechen dem Zeitwert.

Die Buchwerte der Wertpapiere entsprechen dem Zeitwert - basierend auf dem Börsenkurs per 31. Dezember 2015.

Der Buchwert der langfristigen Finanzschulden entspricht dem Zeitwert - basierend auf geltenden angebotenen Sätzen und notierten Kursen von Finanzschulden mit ähnlichen Bedingungen.

Der Buchwert der Fremdwährungs- und Zinssatzverträge stellt jenen Wert dar, den das Unternehmen erhalten würde oder bezahlen müsste, um diese Verträge zu beenden. Hierbei wird zuerst mit den Zeitwerten von vergleichbaren Vereinbarungen verglichen. Falls es keine Informationen zu den Zeitwerten gibt, werden Faktoren wie Zinssätze, Fremdwährungskurse und verbleibende Laufzeiten berücksichtigt.

Zu den Finanzinstrumenten, die möglicherweise zu signifikanten Kreditrisiken für das Unternehmen führen, zählen primär die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Wertpapiere und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Diese werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt.

Die Währungssicherungen beziehen sich auf Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen. Das Unternehmen hat Verträge für Fremdwährungs-Termingeschäfte („Forwards“) abgeschlossen, um sich gegen mögliche ungünstige Entwicklungen des USD-, JPY-, GBP- sowie CNY-Wechselkurses (Vorjahr: USD-, JPY-, GBP-, RUB-, HKD- sowie THB-Wechselkurses) abzusichern. Die abgeschlossenen Verträge wurden zum Zeitwert bewertet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von TUSD 31.275 (Vorjahr: TUSD 31.400), die während des Geschäftsjahres 2016 auslaufen.

Die JPY-Sicherungsgeschäfte beliefen sich zum 31. Dezember 2015 auf TJPY 2.750.000 (Vorjahr: TJPY 2.750.000) und laufen während des Geschäftsjahres 2016 ab.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von TGBP 21.219 (Vorjahr: TGBP 1.500). Diese Verträge laufen während der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 ab.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 bestanden Sicherungsgeschäfte im Ausmaß von TCNY 5.065 (Vorjahr: TCNY 0). Diese Verträge laufen während des Geschäftsjahres 2016 ab.

Das Unternehmen hat Zinssicherungsgeschäfte in Höhe von TEUR 175.358 (Vorjahr: TEUR 165.230) abgeschlossen, um sich gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern. Die Laufzeit der Verträge umfasst Perioden bis Dezember 2020. Die Buchwerte per 31. Dezember 2015 entsprechen dem Zeitwert.

Aus der Bewertung der Währungs- und Zins-Sicherungsgeschäfte zum Stichtag ergeben sich nachfolgende Vermögens- und Verbindlichkeitsposten:

Vermögensposten	31.12.2015	31.12.2014
Kurssicherungsgeschäfte		
▪ GBP	758	0
▪ JPY	0	662
▪ RUB	0	257
▪ CNY	37	0
Derivative Finanzinstrumente	795	919

Angaben in TEUR

Verbindlichkeitsposten	31.12.2015	31.12.2014
Zinssicherungsgeschäfte	(11.661)	(11.467)
Kurssicherungsgeschäfte		
▪ USD	(2.777)	(977)
▪ GBP	(3)	(122)
▪ JPY	(406)	0
▪ HKD	0	(28)
▪ THB	0	(262)
Derivative Finanzinstrumente	(14.847)	(12.856)

Angaben in TEUR

Die Vertragspartner für die oben erwähnten Sicherungsgeschäfte sind große internationale Banken mit einwandfreier Bonität.

Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum 31. Dezember 2015 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2015	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungs-zwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußer-ung verfügbar	Gesamt
Beteiligungen und sonstige Wertpapiere	19.551	0	0	1.530	21.081
davon zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere *)	0	0	0	1.530	1.530
davon Beteiligungen	19.551	0	0	0	19.551
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	12.301	0	0	0	12.301
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.046	0	0	0	356.046
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	127.917	0	0	0	127.917
Derivative Finanzinstrumente	0	0	795	0	795
davon ohne Hedging-Beziehung	0	0	0	0	0
davon mit Hedging-Beziehung	0	0	795	0	795
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	97.646	65	0	1.304	99.015
Summe Vermögenswerte	613.461	65	795	2.834	617.155

Schulden zum 31.12.2015	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungs-zwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußer-ung verfügbar	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	235.714	0	0	0	235.714
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	223.068	0	0	0	223.068
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	12.646	0	0	0	12.646
Derivative Finanzinstrumente	0	0	14.847	0	14.847
davon ohne Hedging-Beziehung	0	0	0	0	0
davon mit Hedging-Beziehung	0	0	14.847	0	14.847
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.367	0	0	0	1.367
Erhaltene Anzahlungen abzüglich Auftragskosten und Erlöse	32.152	0	0	0	32.152
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.784	0	0	0	138.784
Kurzfristige Kredite	199.822	0	0	0	199.822
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	197.969	0	0	0	197.969
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	1.853	0	0	0	1.853
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	155.575	0	0	0	155.575
Summe Schulden	763.414	0	14.847	0	778.261

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten.

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum 31. Dezember 2014 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2014	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungs-zwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Beteiligungen und sonstige Wertpapiere	16.261	0	0	1.526	17.787
davon zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere *)	0	0	0	1.526	1.526
davon Beteiligungen	16.261	0	0	0	16.261
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	5.391	0	0	0	5.391
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	314.496	0	0	0	314.496
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	146.093	0	0	0	146.093
Derivative Finanzinstrumente	0	0	919	0	919
davon ohne Hedging-Beziehung	0	0	0	0	0
davon mit Hedging-Beziehung	0	0	919	0	919
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	89.555	65	0	115	89.735
Summe Vermögenswerte	571.796	65	919	1.641	574.421

Schulden zum 31.12.2014	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert	Für Sicherungs-zwecke eingesetzte Derivate	Zur Veräußerung verfügbar	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	186.650	0	0	0	186.650
Derivative Finanzinstrumente	0	0	12.856	0	12.856
davon ohne Hedging-Beziehung	0	0	0	0	0
davon mit Hedging-Beziehung	0	0	12.856	0	12.856
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1.172	0	0	0	1.172
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	956	0	0	0	956
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	216	0	0	0	216
Erhaltene Anzahlungen abzüglich Auftragskosten und Erlöse	33.298	0	0	0	33.298
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.622	0	0	0	129.622
Kurzfristige Kredite	187.708	0	0	0	187.708
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	144.855	0	0	0	144.855
davon ohne Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	144.596	0	0	0	144.596
davon Finanzierungsleasingverbindlichkeiten	259	0	0	0	259
Summe Schulden	683.305	0	12.856	0	696.161

Angaben in TEUR

*) Wertpapiere werden auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten.

21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der jährliche Steueraufwand bzw. -erlös setzt sich wie folgt zusammen:

Steuern vom Einkommen und Ertrag	2015	2014
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	677	308
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	4.795	4.899
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.472	5.207
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	1.715	883
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	809	(590)
Summe latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.542	293
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf Grund der Zwischengewinn- und anderer Konsolidierungseliminierungen	(218)	(328)
Summe Ertragsteuern	7.778	5.172

Angaben in TEUR

Überleitung des effektiven Steuersatzes:

Die folgende Tabelle zeigt die signifikanten Unterschiede zwischen dem österreichischen gesetzlichen Steuersatz und dem effektiven Steuersatz, der vom Unternehmen für den Jahresabschluss verwendet wird.

Überleitung des effektiven Steuersatzes	2015	2014
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, basierend auf dem Ergebnis vor Steuern unter Verwendung des österreichischen Körperschaftsteuersatzes (25 %, Vorjahr 25 %)	11.408	10.030
In Anspruch genommene Steuervergünstigungen und Verlustvorträge Inland	(9.624)	(8.589)
Auswirkung auf Grund unterschiedlicher ausländischer Steuersätze	5.994	3.731
Summe Ertragsteuern	7.778	5.172

Angaben in TEUR

Die Auswirkungen durch andere Konsolidierungseliminierungen entstehen durch die lokale steuerrechtliche Behandlung von bestimmten konzerninternen Transaktionen, welche im Rahmen der Konsolidierung der AVL-Gruppe eliminiert werden.

Aktive und passive Steuerabgrenzungsposten für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 zeigen die Auswirkung temporärer Differenzen zwischen den Konzernbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals und den Steuerbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals sowie der Steuerverluste und Steuerverlustvorträge.

Die temporären Differenzen und Verlustvorträge führen zu folgenden aktiven und passiven Steuerabgrenzungen per 31. Dezember 2015:

Aktive und passive Steuerabgrenzungen	2015		2014	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Aktive Rechnungsabgrenzungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	23	(7)	991	(1)
Bewertung der Vorräte	1.598	(6.145)	517	(7.108)
Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.604	(4.565)	7.181	(1.609)
Bewertung von Kundenprojekten	15.594	(245)	16.485	(43)
Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.501	(6)	651	(685)
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	22.249	(16.323)	17.914	(16.906)
Leasing, Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte	996	(69.144)	1.603	(67.030)
Aktive Steuerabgrenzung durch Verlustvorträge	48.609	0	47.638	0
Sonstiges	(2.704)	5.751	4.249	(5.019)
Summe aktive (passive) Steuerabgrenzungen	92.470	(90.684)	97.229	(98.401)
Steuerabgrenzungen netto	1.786		(1.172)	

Angaben in TEUR

Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist. Der Konzern hat latente Steuerforderungen in Höhe von TEUR 23.540 (Vorjahr: TEUR 21.006), die im Wesentlichen aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von rund TEUR 73.312 (Vorjahr: TEUR 67.643) resultieren, nicht angesetzt.

Aktive Steuerabgrenzungsposten durch Verlustvorträge betreffen im Wesentlichen den AVL-List-GmbH-Konzern und die durch die AVL List GmbH in Anspruch genommenen steuerlichen Regelungen und sind unbegrenzt vortragsfähig. Die Steuerabgrenzungen sind in der Konzernbilanz wie folgt beinhalten:

Steuerabgrenzungen	31.12.2015	31.12.2014
Kurzfristige aktive Steuerabgrenzungen	4.356	4.839
Langfristige aktive Steuerabgrenzungen	5.507	12.019
Summe Aktive Steuerabgrenzungen	9.863	16.858
Kurzfristige passive Steuerabgrenzungen	(1.600)	(1.713)
Langfristige passive Steuerabgrenzungen	(6.477)	(16.317)
Summe Passive Steuerabgrenzungen	(8.077)	(18.030)
Steuerabgrenzungen gesamt	1.786	(1.172)

Angaben in TEUR

Latente Steuern auf Sonstige Ergebnisse 2015	Brutto	latente Steuern	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	5.763	0	5.763
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	41	(19)	22
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(1.715)	3.338	1.623
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	(1.209)	302	(907)
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen	(1.939)	424	(1.515)
Steuerabgrenzungen gesamt	941	4.045	4.986

Angaben in TEUR

Latente Steuern auf Sonstige Ergebnisse 2014	Brutto	latente Steuern	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	4.260	0	4.260
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	37	(14)	23
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(11.540)	776	(10.764)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe			
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen	(2.417)	640	(1.777)
Steuerabgrenzungen gesamt	(9.660)	1.402	(8.258)

Angaben in TEUR

2015 sind aus den unrealisierten Verlusten aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften des Vorjahres TEUR 584 in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst worden, wovon TEUR 470 das operative Ergebnis und TEUR 114 das Finanzergebnis betreffen.

Kurzfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen sowie langfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen wurden auf Ebene der jeweiligen Gesellschaften gegeneinander aufgerechnet.

Aktive Steuerabgrenzungen auf Grund von Verlustvorträgen sind mit dem voraussichtlichen Betrag ihrer Inanspruchnahme angesetzt.

22. Eigenkapital und Rücklagen

Die AVL List GmbH, welche jenes Mutterunternehmen ist, das den Konzernabschluss für die Tochterunternehmen der AVL-Gruppe aufstellt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und hat ein Stammkapital von TEUR 5.000 (Vorjahr TEUR 5.000), welches zur Gänze einbezahlt ist (Vorjahr: ebenfalls zur Gänze einbezahlt).

Die Kapitalrücklagen stammen aus Zuzahlungen des Gesellschafters. Diese wurden primär für die Finanzierung von Akquisitionen und für interne Betriebserweiterungen verwendet.

23. Ertragsrealisierung

Der Umsatz der AVL-Gruppe setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen.

Umsatzerlöse	2015	2014
Umsatzerlöse auf Grund Projekte („Percentage of Completion“)	794.428	715.723
Umsatzerlöse auf Grund Gerätegeschäft und Services	478.622	431.960

24. Sonstige Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Geschäftsjahr 2015 realisierte und unrealisierte Verluste aus Fremdwährungsumrechnungen in Höhe von TEUR 788 enthalten (Vorjahr: Gewinne in Höhe von TEUR 3.694).

25. Finanzergebnis

Finanzergebnis	2015	2014
Zinserträge	766	952
Erträge aus Beteiligungen	588	24
Erträge aus finanziellen Vermögenswerten	18	0
Sonstige Finanzerträge	203	195
Summe Finanzerträge	1.575	1.171
Zinsaufwendungen	(7.519)	(8.135)
Abschreibungen auf finanzielle Vermögenswerte	(1.001)	(1.296)
Sonstige Finanzaufwendungen	(5.788)	(4.286)
Finanzaufwendungen vor Zinsaktivierung	(14.308)	(13.717)
Zinsaktivierung gem. IAS 23R	1.140	1.031
Summe Finanzaufwendungen	(13.168)	(12.686)
Finanzergebnis	(11.593)	(11.515)

Angaben in TEUR

Die Zinsaktivierung auf qualifizierte Vermögenswerte gemäß IAS 23R wurde mit einem konzernalen Refinanzierungszinssatz in Höhe von 3,5 % (Vorjahr: 3,5 %) durchgeführt.

Zinsaufwendungen aus der Saldierung der Zinsaufwendungen und Zinserträge betrugen im Geschäftsjahr 2015 TEUR 6.753 bzw. im Geschäftsjahr 2014 TEUR 7.183.

26. Nahestehende Unternehmen und Personen

Für Beratungsleistungen erhielten Mitglieder des Aufsichtsrates Vergütungen in Höhe von TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 64).

Ein dem Gesellschafter nahestehendes Unternehmen erbrachte im Geschäftsjahr 2015 EDV-Beratungsleistungen in Höhe von rd. TEUR 6.948 (Vorjahr: TEUR 6.576). Zum Stichtag bestand eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 4.197 (Vorjahr: TEUR 3.410).

Jegliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden wie mit unabhängigen Dritten durchgeführt und entsprechen den Prinzipien der Fremdüblichkeit.

27. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

28. Zusätzliche Anhangsangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB

28.1. Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche im Bereich der kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesenen Forderungen zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

28.2. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Sämtliche in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 bzw. 2014 im Bereich der „Kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen, bis auf Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren. Bezüglich der Restlaufzeiten der Bankverbindlichkeiten verweisen wir auf Punkt 9 der Erläuterungen zur Bilanz.

28.3. Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten wird unter Berufung auf § 266 Z 3 UGB nicht vorgenommen.

28.4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen gemäß § 266 Z 6 UGB setzen sich zum 31. Dezember wie folgt zusammen:

Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	2015	2014
Geschäftsführung und leitende Angestellte	1.018	567
Übrige Arbeitnehmer	16.180	13.498
Summe Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	17.198	14.065

Angaben in TEUR

28.5. Zusatzangaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

Personalaufwand für das Geschäftsjahr	2015	2014
Löhne	19.958	21.224
Gehälter	467.523	410.082
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	15.014	12.353
Aufwendungen für Altersversorgung	2.184	1.712
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	95.747	85.695
Sonstiger Sozialaufwand	11.464	10.310
Summe Personalaufwand	611.890	541.376

Angaben in TEUR

28.6. Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung

Die Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung durch die Firma PwC Wirtschaftsprüfung GmbH des AVL-Konzernabschlusses betrugen:

Aufwand für Wirtschaftsprüfung	2015	2014
IFRS-Konzernabschluss	63.800	64.400
UGB-Einzelabschlüsse	85.200	89.000
Sonstige Leistungen	76.426	84.635
Summe Aufwand für Wirtschaftsprüfung	225.426	238.035

Angaben in EUR

28.7. Organe, Arbeitnehmer

Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter betrug zum 31. Dezember:

Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	2015	2014
Arbeiter	662	640
Angestellte	7.898	7.104
Summe durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	8.560	7.744

Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2015 waren folgende Personen als gewählte Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

- Dr. Gunter Griss (Vorsitzender)
- Dipl.-Ing. Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Dr. Thomas Navratil
- Mag. Reinhard Ortner
- Bernhard Fleischer (vom Betriebsrat delegiert)
- Ing. Reinhard Wimmer (vom Betriebsrat delegiert)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in Höhe von TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 64).

Geschäftsführung:

- Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
- Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
- Dr. Robert Fischer
- Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
- Dr. Hannes Schmüser (seit 17. Jänner 2015)
- Dipl.Bw. Werner Schuster
- Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Geschäftsjahr 2015 Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 2.978 (Vorjahr 2.879) und Lizenzvergütungen in Höhe von TEUR 749 (Vorjahr TEUR 699) ausbezahlt.

Zum Bilanzstichtag sind aus laufenden Verrechnungen Verbindlichkeiten gegenüber Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List in der Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 57) ausgewiesen.

28.8. Verbundene Unternehmen

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die im Zuge der Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, einzubeziehen sind, auch wenn die Einbeziehung gemäß §§ 248 ff. UGB unterbleibt.

Graz, den 29. März 2016

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
e.h.

Dr. Robert Fischer
e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
e.h.

Dr. Hannes Schmüser
e.h.

Dipl.Bw. Werner Schuster
e.h.

Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
e.h.

1. Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der AVL Gruppe aufstellt.

Wie im Vorjahr wurden die Regelungen nach § 245a UGB angewandt und ein Konzernabschluss auf Basis internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vorgelegt.

Der befreiende Konzernabschluss wurde im Geschäftsjahr 2015 nach IFRS (International Financial Reporting Standards) durchgeführt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, hat den Jahresabschluss 2015 testiert.

Der AVL Konzern ist weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten
- Simulationssoftware und Simulationsmethoden
- Mess- und Prüftechnik.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Die Erfolge der AVL Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung garantiert.

In allen wichtigen Ländern unterhält die AVL Gruppe eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der mitteleuropäische Raum, Nordamerika und Asien.

In der Automobilindustrie sind die Themen CO₂ Reduzierung und Vermeidung anderer Emissionen wieder voll im Fokus. Die Hersteller haben der Entwicklung von verbrauchsreduzierten Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, insbesondere der Elektrifizierung hohe Priorität gegeben. Damit steigt auch die Nachfrage nach hochqualifizierten Entwicklungsleistungen und entsprechender Prüftechnik der AVL.

Der Konzernumsatz erhöhte sich 2015 um rund 11% auf rund 1.273 MEUR. Das Geschäftsjahr 2015 schloss mit einem Jahresüberschuss von 38,7 MEUR (Vorjahr 34,9 MEUR). Im Geschäftsjahr 2015 wurden die Aufwendungen für Eigenforschung und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr noch einmal gesteigert.

Die Eigenkapitalquote liegt Ende 2015 annähernd unverändert gegenüber dem Vorjahr auf 30,7% (Vorjahr 30,6%). Die hohen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquoten; bereinigt um die Bankguthaben betrug die Eigenkapitalquote 34,1% (Vorjahr 35,0%). Die Eigenkapitalrentabilität betrug 2015 9,8% (Vorjahr 9,7%).

2015 wurden zusätzliche langfristige Finanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 88,6 MEUR vereinbart, die auch vollständig im Jahr 2015 in Anspruch genommen wurden. Die Bankguthaben verringerten sich um 18,2 MEUR. AVL verfügt über ausreichende Kreditlinien und weist zum Jahresende ein Bankguthaben von rund 127,9 MEUR aus (Vorjahr 146,1 MEUR). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) erhöhten sich um 79,3 MEUR auf 307,6 MEUR per 31.12.2015 (Vorjahr: 228,3 MEUR).

Die Cashflow-bezogenen Kennzahlen stellen sich wie folgt dar:

Cash Flow Kennzahlen	2015	2014
Geldfluss aus dem Ergebnis	177.543	163.014
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	112.475	136.550
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	(187.029)	(156.239)
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	56.378	28.653
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	(18.176)	8.964
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	146.093	137.129
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	127.917	146.093

Angaben in TEUR

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Auch im Geschäftsjahr 2015 wurden Maßnahmen durchgeführt, um zu rationelleren Arbeitsmethoden zu kommen.

Die Arbeitsprozesse und -abläufe wurden weiter verbessert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Abwicklung von Projekt- und Produktgeschäft, aber auch von Engineering-Dienstleistungen weitestgehend zu digitalisieren.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Zur Sicherstellung des hohen technischen Standards des Dienstleistungs- und Produktangebotes erfolgten wiederum „Investitionen“ in die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, dabei nimmt die „AVL-Academy“ eine zentrale Stellung ein.

Arbeitssicherheit wird im Unternehmen durch geeignete Maßnahmen entsprochen, der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich auf 8.560 Mitarbeiter erhöht (Vorjahr 7.744).

2. Forschung und Entwicklung

Als Grundlage der erwarteten, weiteren positiven Geschäftsentwicklung wurden für die eigene Forschung und Entwicklung wieder erhebliche, gegenüber dem Vorjahr gestiegene, finanzielle Mittel eingesetzt.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt. Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

3. Finanzierungsinstrumente und Risikomanagement

Als international tätiges Unternehmen ist die AVL allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung unserer Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen.

Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem.

Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt.

Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

Im Jahr 2015 wurde die „Compliance Schulung für alle Mitarbeiter“ in Form von eLearning durchgeführt. Mit der „Richtlinie zum Verhalten im Wettbewerb“ und der „Kartellrechts-Richtlinie“ wurden im Oktober 2015 zwei Richtlinien für die Gesellschaften des Konzerns schriftlich festgelegt.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Verteilung in verschiedenste geographische Gebiete gut gestreut. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen.

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt. AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an.

Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt. Die Währungssicherungen beziehen sich auf Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine bedeutsamen Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die im Gegensatz zum Konzernabschluss stehen.

5. Ausblick auf das Jahr 2016

Nach dem weiteren Wachstum im Jahr 2015 geht AVL von einer positiven Geschäftsentwicklung im Jahr 2016 aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2016 von einem Volumen von 995,6 MEUR (+17% ggü. Vorjahr). Auch die in der Angebotsphase bzw. in der Klärungsphase befindlichen Opportunitäten zeigen weiteres Wachstum.

Mittelfristig wird die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Graz, den 29. März 2016

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List
e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
e.h.

Dr. Robert Fischer
e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
e.h.

Dr. Hannes Schmäuser
e.h.

Dipl.Bw. Werner Schuster
e.h.

Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt
e.h.

Erläuterungen zu wesentlichen Posten der Konzernbilanz

Aktiva

	2015	2014
Firmenwert	43.995	43.356

Angaben in TEUR

Die bilanzierten Firmenwerte haben sich wie folgt entwickelt:

	Unternehmen	Entstehungs- jahr	Anschaff- ungswert	Buchwert 1.1.2015	Veränder- ung	Buchwert 31.12.2015
1	AVL DiTEST GmbH, Graz	2000	2.120	2.120	0	2.120
2	AVL Michigan Holding Corp. Inc., USA *)	2001	6.091	4.465	638	5.103
1, 2	AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	2000, 2001, 2004, 2006, 2007	17.316	17.316	0	17.316
1, 2	AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	2002, 2004	1.036	1.036	0	1.036
2	AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	2002	37	37	0	37
2	Dr. Schrick Holding GmbH und AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	2002, 2003, 2004, 2005, 2006	13.050	7.350	0	7.350
2	AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	2004	4.886	4.886	0	4.886
1, 2	AVL List GmbH, Graz (Geschäftsbereich Flow Technology)	2004	3.182	3.182	0	3.182
2	AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	2004	205	205	0	205
2	AVL Trimerics GmbH, Filderstadt, Deutschland	2004	1.795	344	0	344
2	qpunkt GmbH, Hart bei Graz	2014	2.416	2.416	0	2.416
Summe Firmenwerte			52.134	43.357	638	43.995

Angaben in TEUR

Bei den Firmenwerten handelt es sich um erworbene Firmenwerte (1) sowie Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung (2).

*) Die Veränderung in Höhe von TEUR 638 resultiert aus Fremdwährungskursänderungen.

Passiva

	2015	2014
Nicht beherrschende Anteilseigner	3.466	4.318

Angaben in TEUR

Die Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis haben sich 2015 wie folgt entwickelt:

Entwicklung Fremdanteile	Fremd- anteil am Eigen- kapital 01.01.2015	Fremd- anteil am Ergebnis	Änderungen durch Kapital- maßnahmen	Fremdanteil am Eigenkapital 31.12.2015	Fremd- anteil in %	Eigen- kapital der Gesell- schaft
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	2.099	-79	-950	1.070	3,19%	33.580
AVL Italia S.R.L., Torinese, Italien	6	0	0	6	0,12%	4.863
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	818	122	0	940	40,24%	2.336
qpunkt GmbH, Hart bei Graz	1.395	55	0	1.450	45,86%	3.164
Summe Fremdanteile	4.318	98	- 950	3.466		

Angaben in TEUR

1. Rechtliche Verhältnisse des Mutterunternehmens

Rechtliche Verhältnisse:	
Gründung	Gesellschaftsvertrag vom 4. September 1979 Eintragung ins Handelsregister am 6. September 1979
Firma	AVL List GmbH
Firmenbuch	Landesgericht für ZRS Graz, FN 53507 m
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt mit Generalversammlungsbeschluss vom 31. Oktober 2012 geändert.
Sitz und Geschäftsleitung	Graz
Stammkapital	EUR 5.000.000,00, voll eingezahlt
Unternehmensgegenstand	Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Apparaturen und Geräten aller Art, insbesondere von Messgeräten für den Motorenbau und für andere Zwecke, von Verbrennungskraftmaschinen, vor allem von Versuchsmotoren, Prototypen und Teilen davon, von Prüfständen und allen Arten von Versuchseinrichtungen sowie von anderen Kraft- und Arbeitsmaschinen und für die Ballistik, ferner von medizinischen Geräten und Einrichtungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Berechnungen auf Datenverarbeitungsanlagen für Dritte sowie die Vermietung dieser Anlagen. Das Unternehmen kann Beratungen durchführen. Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von Fotografen-Arbeiten aller Art sowie auch aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
Alleiniger Gesellschafter	List Capital & Consulting GmbH, Graz
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind unter Kapitel 28.7 Organe, Arbeitnehmer angeführt. Der Geschäftsführer Herr Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List ist einzelvertretungsbefugt. In allen anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer <u>gemeinsam mit einem Gesamtorokuristen vertreten</u> .
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Konzernabschluss unter Kapitel 28.7 Organe, Arbeitnehmer angeführt.
Prokuristen	Dr. Josef Affenzeller Dipl.-Ing. Werner Moser DI Michael Mühlögger Christian Neugebauer Dr. Martin Nöstlhaller-Kropf Dr. Gotthard Rainer Dipl. BW Walter Scheiffele Dr. Markus Tomaschitz (seit 01. Juli 2015) Thomas Trebitsch Die Gesamtprokuristen sind jeweils mit einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigt.

Generalversammlung	Im Umlaufweg am 28. Mai 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst: • Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2014 • Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 • Bestellung der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 • Beschluss, einen Betrag in Höhe von EUR 4.000.000,00 an die Gesellschafterin auszuschütten • Beschluss, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2014 nach Ausschüttung auf neue Rechnung vorzutragen
Aufsichtsratssitzungen	Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr vier Sitzungen abgehalten, und zwar am 10. April, 3. Juli, 5. Oktober und 21. Dezember 2015.

2. Sonstige rechtliche Verhältnisse im Konzern

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Konzernabschlusses:

Der Konzern ist gemäß § 244 UGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Mit dem Geschäftsjahr 2007 wurde dieser Konzernabschluss erstmals nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsregeln des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.